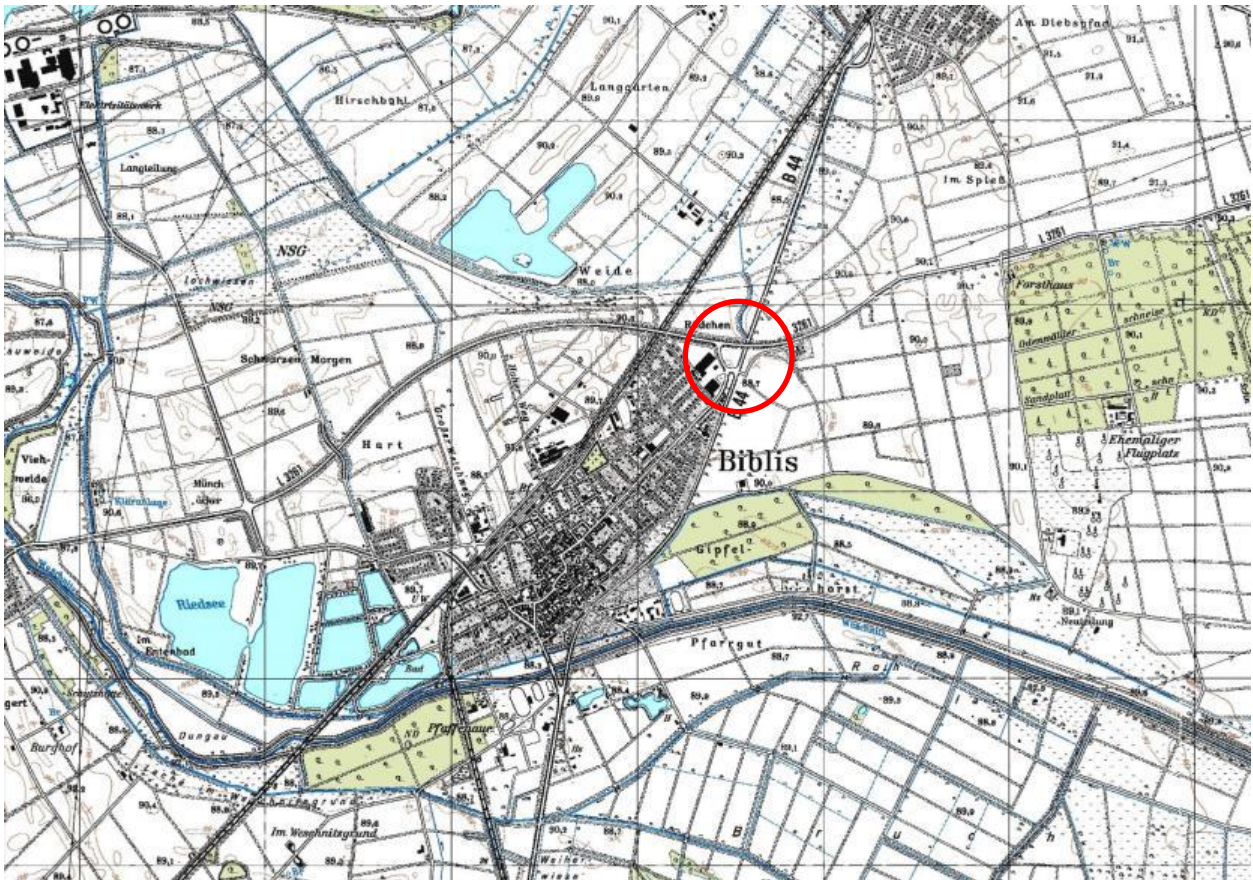




Gemeinde Biblis

Bauleitplanung in der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“



Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001

Begründung und Umweltbericht

Februar 2020

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:
Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:
Stadt- und Landschaftsplanung
Christina Nolden
Schloßstraße 36
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	5
I.1	Grundlagen	5
I.1.1	Anlass der Planung	5
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung	6
I.1.3	Planungsvorgaben	7
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	10
I.1.5	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	11
I.1.6	Belange des Artenschutzes	11
I.1.7	Wasserwirtschaftliche Belange	14
I.1.8	Denkmalschutz	15
I.1.9	Kampfmittelräumdienst	15
I.1.10	Bodenschutz und Altlasten	16
I.1.11	Ver- und Entsorgungsleitungen	17
I.1.12	Immissionsschutz	18
I.1.13	Belange der Landwirtschaft	18
I.1.14	Verkehrliche Belange	19
I.2	Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes	19
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen	20
I.2.2	Verkehrsanlagen	20
I.2.3	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	20
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	21
II.	Umweltbericht	22
II.1	Allgemeines	22
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	22
II.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	22
II.1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	22
II.1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	23
II.1.5	Angewandte Untersuchungsmethoden	23

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	24
II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)	24
II.2.1 Schutzgut Boden und Altlasten	25
II.2.2 Schutzgut Klima	26
II.2.3 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser	27
II.2.4 Schutzgüter Flora und Fauna	28
II.2.5 Beschreibung und Bewertung Fauna	33
II.2.6 Schutzgut Landschaft	34
II.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	34
II.2.8 Schutzgut Mensch	35
II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	35
II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	36
II 3.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	36
II 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	36
II 3.3 Auswirkungen Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe	47
II 3.4 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	48
II.4 Störfallbetrachtung und Kumulation	48
II 4.1 Störfallrisiken	48
II 4.2 Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	49
II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	50
II 5.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen	50
II.5.2 Gesamtergebnis der rechnerischen Bilanzierung	51
II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)	52
II.7 Zusammenfassung	53
II.8 Quellen	54
III. Planverfahren und Abwägung	55

Anlagen:

- Anlage 1:** Bestandsplan zum Umweltbericht im Maßstab 1 : 1.250; Stadt- und Landschaftsplanung Christina Nolden, Bensheim, Stand vom 04.10.2019
- Anlage 2:** Entwicklungsplan zum Umweltbericht im Maßstab 1 : 1.250; Stadt- und Landschaftsplanung Christina Nolden, Bensheim, Stand vom 04.10.2019
- Anlage 3:** Excel-Tabelle zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach Kompensationsverordnung, Stadt- und Landschaftsplanung Christina Nolden, Bensheim, Stand vom 01.10.2019
- Anlage 4:** Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, Dr. Winkler, Rimbach, Stand vom 17.06.2019
- Anlage 5:** Verkehrsuntersuchung, Schweiger und Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, Bensheim, Stand November 2019
- Anlage 6:** Verkehrsplanung, Schweiger und Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, Bensheim, Stand Mai 2019
- Anlage 7:** Lageplan der Verdachtspunkte aus Luftbilddauswertung des Kampfmittelräumdienstes, Darmstadt, Stand Juli 2019
- Anlage 8:** Schalltechnische Untersuchung, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Bearbeitet von Dr. Frank Schaffner, Darmstadt, Stand November 2019

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Biblis hat im Jahr 2005 den Bebauungsplan Nr. 33 Gewerbegebiet „Waisenstück“ südlich der Landesstraße 3261 (L 3261) in der Kerngemeinde Biblis aufgestellt. Das Gebiet sollte Entwicklungsmöglichkeiten für bereits ortsansässige Firmen aber auch für gewerbliche Neuansiedlungen bieten. Aufgrund eines konkreten Ansiedlungsvorhabens wurde ein neuer Bebauungsplan Nr. 47 Gewerbegebiet „Waisenstück II“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes liegt zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet im Süden und der L 3261 im Norden sowie westlich der Eisenbahnstrecke Mannheim – Frankfurt in Biblis. In diesem Plangebiet wurde ein Logistikunternehmen angesiedelt. Im Erläuterungsbericht zur Verkehrsuntersuchung von August 2017 zu diesem Plangebiet wurde bereits das veränderte Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L 3261/Beim Kreuz durch den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Gewerbegebiet „Waisenstück II“ untersucht und der Knotenpunkt auf seine Leistungsfähigkeit geprüft.

Aufgrund anhaltender Flächennachfrage wurde zwischenzeitlich ein weiteres Gewerbegebiet „Beim Kreuz“ in der Kerngemeinde geplant und im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung als weitere Verkehrsnachfrage berücksichtigt. Das zusätzliche Gewerbegebiet liegt südwestlich der bereits untersuchten Einmündung L 3261/Beim Kreuz und schließt im Süden an ein bestehendes Gewerbegebiet von Biblis an. Die Leistungsfähigkeit im Bereich der Einmündung „Beim Kreuz“ in die L 3261 ist ohne weitere Maßnahmen gewährleistet. Anders sieht es bei dem Anschluss der L 3261 an die B44 aus, der aufgrund einer sehr speziellen Knotenpunktgeometrie und wegen des vorgelagerten Anschlussbereichs der OD Biblis mittel- bis langfristig nicht mehr leistungsfähig sein wird. Mit der in dem hier vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans dargestellten Straßenführung lässt sich die Leistungsfähigkeit der Anbindung der Landesstraße an die Bundesstraße erheblich verbessern, so dass die durch die Gewerbegebiete erzeugten Verkehre und auch die zu erwartende künftige allgemeine Erhöhung der Verkehrsmengen dann problemlos aufgenommen werden können und auch weitere Leistungsfähigkeitsreserven bestehen.

Durch die veränderte Anbindung des bestehenden Kreisverkehrs an die L3261 soll der Verkehrsablauf insgesamt verbessert werden. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung zur Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens.



Abbildung 1 Plangebiet zur Umplanung des Kreisverkehrs auf eine zusätzliche Anbindung, Bildquelle: Internetaufruf vom 25.11.2019 unter: <https://www.openstreetmap.de/karte.html#>

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer veränderten Anbindung der L3261 an die B44 zu schaffen, wird der einfache Bebauungsplan Biblis Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im Außenbereich als Regelverfahren durchgeführt.

Aufgrund der sehr detaillierten Darstellung der bislang bestehenden Straßenführung im Flächennutzungsplan der Gemeinde soll dieser im Parallelverfahren an die gemäß Bebauungsplan vorgesehene Änderung der Verkehrsführung angepasst werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes und betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“, sowie der von Änderungen betroffene Bereich des Flächennutzungsplans liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kerngemeinde Biblis und umfasst den Bereich des Kreisverkehrs B44 / L3261 sowie die vom Knotenpunktumbau betroffenen sonstigen Flächen.

Der Geltungsbereich bzw. der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Biblis, Flur 2, Flurstücke Nr. 602 (teilweise), Nr. 603 (teilweise), Nr. 604 (teilweise), Nr. 605, Nr. 606, Nr. 607, Nr. 608, Nr. 609 (teilweise), Nr. 610 (teilweise), Nr. 611 (teilweise), Nr. 612 (teilweise), Nr. 613 (teilweise), Nr. 616 (teilweise) und Nr. 617, sowie Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstücke Nr. 729 (teilweise), Nr. 730, Nr. 731, Nr. 732 (teilweise), Nr. 733 (teilweise), Nr. 734 (teilweise) und Nr. 745 (teilweise). Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3,8 ha.

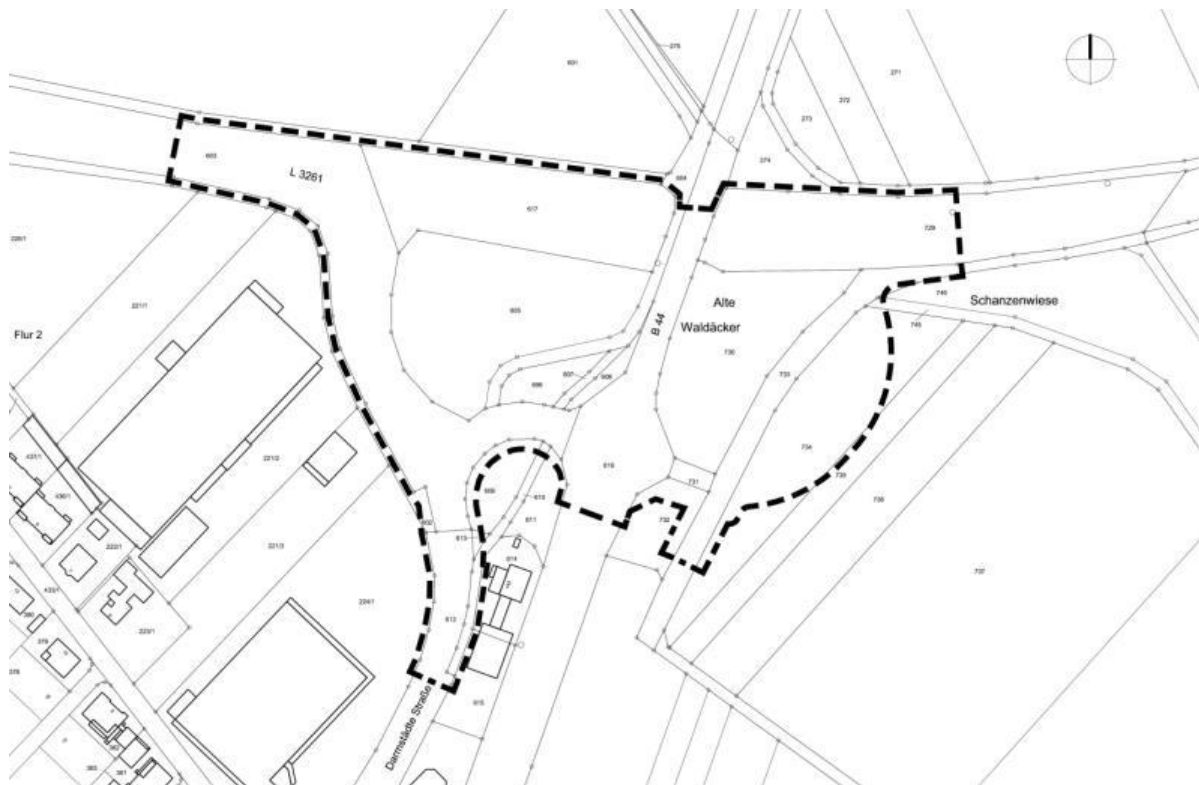


Abbildung 2 Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Anbindung L3261 - B44“ und Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Anbindung L3261 - B44“ in Biblis (unmaßstäblich), Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, Februar 2019

I.1.3 Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen 2010 teilweise mit der Signatur „Bundesfernstraße“ dargestellt.

Da es sich bei aktuellem Vorhaben um eine Umlegung der Anbindung handelt, werden die im Zuge des Umbaus durch neue Straßenflächen verlorengehenden Grünflächen am Ort des Rückbaus der jetzigen Anbindung zu großen Flächenteilen zurückgewonnen. Bei sehr starker Vergrößerung der Kartenzzeichnung des Regionalplans 2010 ist zu erkennen, dass die Flächen des Plangeltungsbereichs beidseits der B44 nicht vom Regionalen Grünzug überlagert werden. Sofern die detaillierte Auswertung des Regierungspräsidiums entgegen der Kartendarstellung zu einem anderen Ergebnis kommt, soll die dann nachweislich in Anspruch genommene Fläche des Regionalen Grünzugs unmittelbar entlang der L3261 nordwestlich von Biblis ausgeglichen werden.

Weiterhin betrifft die für die neue Straßenanbindung vorgesehene Fläche östlich der B44 ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und westlich der B44 im Bereich der bestehenden Verkehrsgrünfläche ein „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“. Die in diesem Bereich östlich der B44 bestehende Nutzung als Fläche für „SB-Schnittblumen“ wird daher auch weiterhin im Bebauungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestimmt. Der Bereich des Flurstücks 734 wurde bereits vor längerer Zeit aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stellt seit Jahren eine Sukzessions- bzw. Brachfläche dar. Die Größe der Flächeninanspruchnahme durch das Straßenbauvorhaben ist zudem erheblich geringer als die übliche Grenze der Raumbedeutsamkeit von 5,0 ha, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass die Optimierung der Leistungsfähigkeit des klassifizierten Bestandsstraßennetzes mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar sein sollte. Im Rahmen der Beteiligung zur Vorentwurfsplanung

des Bebauungsplans stellte das Regierungspräsidium Darmstadt fest, dass „aus regionalplanerischer und verkehrlicher Sicht gegen die Planung keine Bedenken vorgebracht werden“.

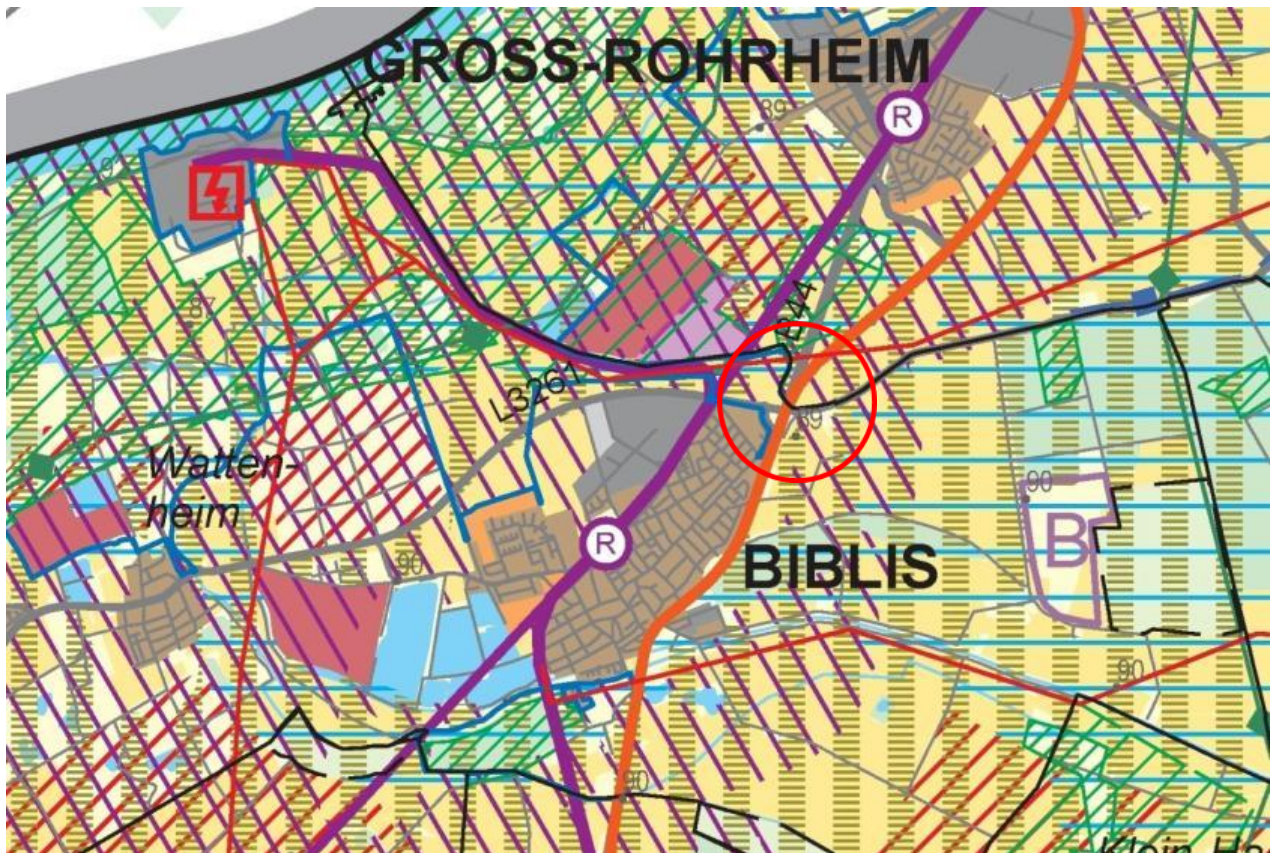


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan 2010 (unmaßstäblich), Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Biblis ist der Planbereich als „Verkehrsfläche“ sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die von Straßen umschlossene Teilfläche (im Wesentlichen das Flurstück 605) ist im FNP als „Grünfläche“ dargestellt und bleibt dies auch entsprechend der vorliegenden Planung. Die Bauleitplanung dient der Optimierung der verkehrlichen Funktionen der im FNP bereits dargestellten Verkehrsanlagen. Der Flächennutzungsplan stellt die klassifizierten Straßen im heutigen Verlauf dar. Dabei ist aufgrund der CAD-Darstellungsgenauigkeit eine parzellenscharfe Darstellung gegeben, auch wenn der FNP keinen entsprechenden Genauigkeitsanspruch hat. Dennoch wurde die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachte Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt aufgegriffen und die Änderung des FNP in Form eines parallelen Verfahrens durchgeführt.

Der im Bebauungsplan geplante Parkplatz besteht bereits als Flächenangebot für die Kunden des SB-Schnittblumenverkaufs. Die Fläche ist aber ergänzend auch für Spaziergänger interessant und soll daher als öffentlicher Parkplatz ausgebaut bzw. gewidmet werden. Der FNP wird entsprechend ergänzt.

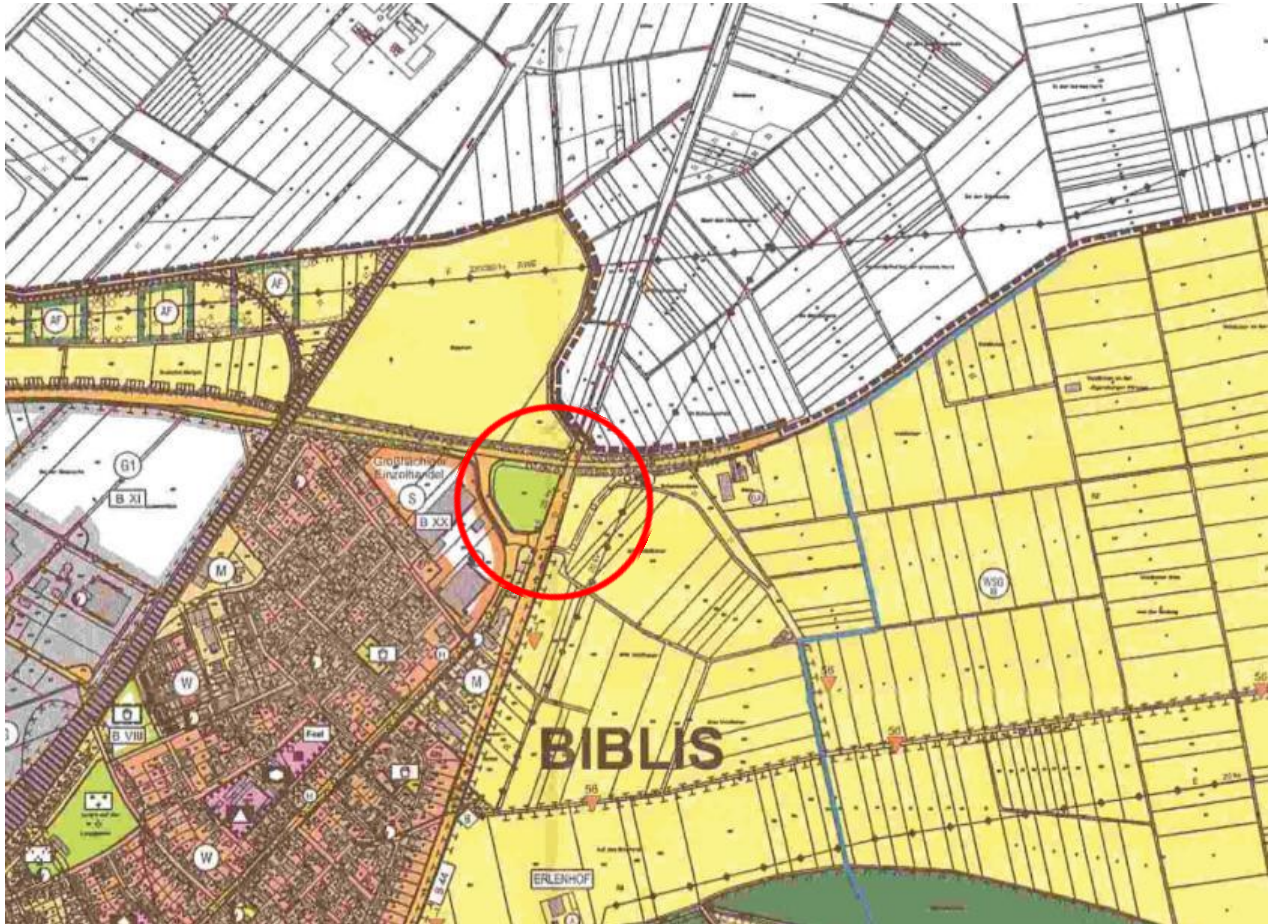


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Biblis (unmaßstäblich), Bildquelle: Gemeindeverwaltung Biblis, August 2012

Das Plangebiet grenzt an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufszentrum Marsch“. Der Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufszentrum Marsch“ weist keine Flurstücksangaben hinsichtlich seines Geltungsbereichs aus und ist in der zeichnerischen Darstellung der Grenzen des Plangeltungsbereichs etwas ungenau. Dennoch konnte durch Überlagerung der Geltungsbereiche festgestellt werden, dass ein Teil der im Plan Nr. 50 festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Darmstädter Straße im Plan Nr. 35 als Teil der privaten Grünflächen bzw. eines Gehwegs dargestellt ist. Der neue Bebauungsplan überlagert insofern den bestehenden Plan Nr. 35 in einer kleinen randlichen Teilfläche.

Nordwestlich des Plangebiets, befindet sich das FFH-Gebiet für Vogelschutz 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Großrohrheim“. Die Entfernung zwischen den Verkehrsflächen und dem Schutzgebiet beträgt ca. 400 m. Nach aktuellem Kenntnisstand werden durch das Planvorhaben keine negativen Auswirkungen erwartet. Sonstige FFH- oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Bereich von Wiesen- und Ruderalflächen konnte eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Fachbeitrag beauftragt, der dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Ca. 500 m östlich befindet sich eine Trinkwasserschutzzone der Stufe III mit der WSG-ID 431-139. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar bzw. nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt für den aus Gemeindesicht kaum zu erwartenden Fall eines Deichbruchs der Rheindeiche im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Nachdem dies auch auf die übrigen Teile der hier angeschlossenen Straßen gilt, ergeben sich aus diesem Sachverhalt keine besonderen Anforderungen an die Planung oder das Straßenbauvorhaben.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659). Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Anhebungen der Grundwasserstände sowie stark schwankende Grundwasserstände möglich.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kerngemeinde Biblis und umfasst den Bereich des Kreisverkehrs B44 / L3261 sowie die vom Knotenpunktbau betroffenen sonstigen Flächen.

Die Plangebietsflächen werden heute teilweise bereits als Verkehrsflächen und teilweise als Grünflächen genutzt. Sonstige bauliche Anlagen, über die Verkehrsanlagen und darin verlegte Ver- und Entsorgungsanlagen hinaus, bestehen innerhalb des Plangebiets nicht. Durch den Rückbau der bestehenden Anbindung werden Flächen zurück gewonnen, welche anschließend als Grünflächen im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs genutzt werden können.

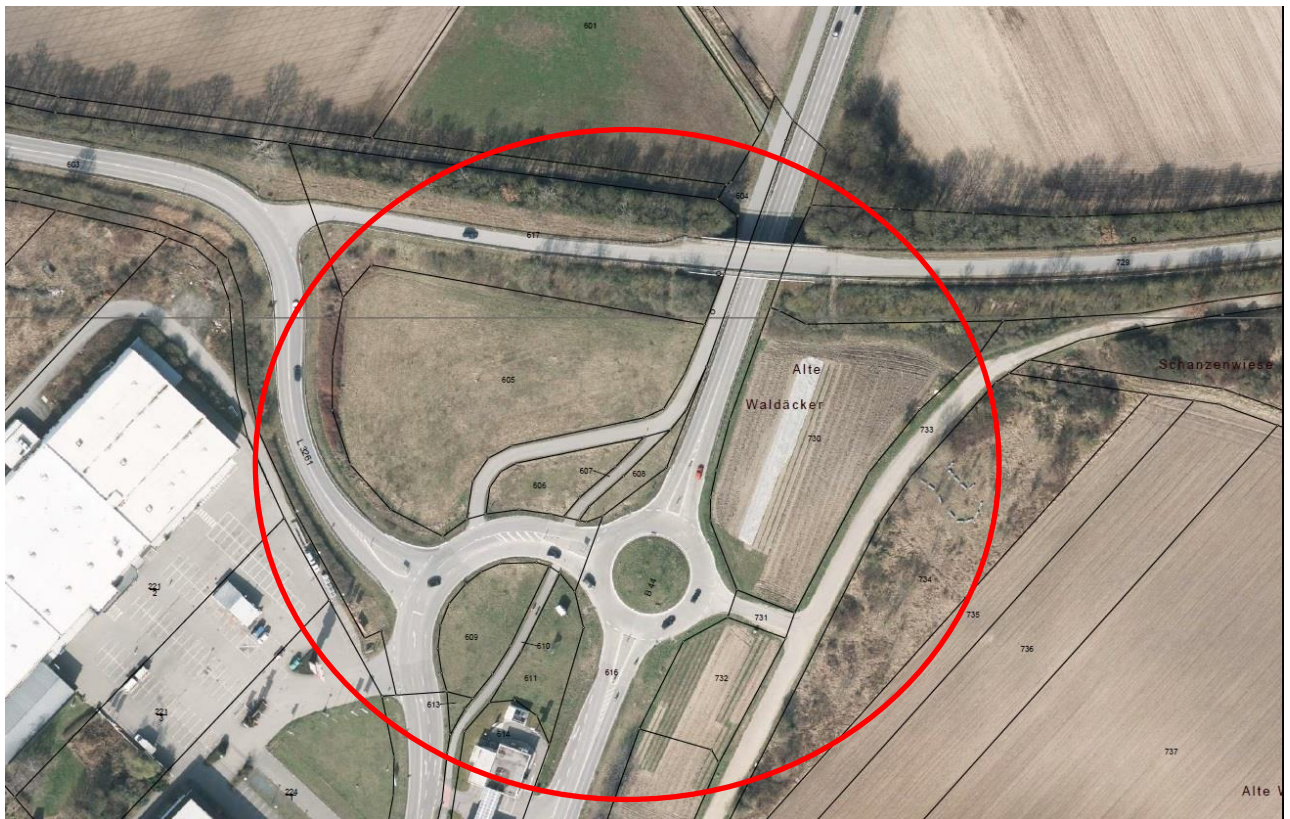


Abbildung 5 Luftbild des Planbereiches (rot umrandet) und der Umgebung (unmaßstäblich), Bildquelle: Gemeindeverwaltung Biblis aus 2017

I.1.5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Aus der Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ergab sich entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Gemeinde das Erfordernis einer Flächennutzungsplanänderung, damit der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt gelten kann. Im Bebauungsplan ist angrenzend an den SB-Schnittblumenverkauf ein Parkplatz geplant. Diese Fläche ist aber ergänzend auch für Spaziergänger interessant und soll daher als öffentlicher Parkplatz ausgebaut bzw. gewidmet werden. Da hierfür die entsprechende Darstellung im FNP nicht enthalten ist, wird ein paralleles Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Rahmen der parallelen Flächennutzungsplanänderung werden auch der neue Straßenverlauf der Landesstraße, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan werden hierdurch im Rahmen des jeweiligen Detaillierungsgrads inhaltlich deckungsgleich.

I.1.6 Belange des Artenschutzes

Die europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sind für die planende Gemeinde nicht abwägungsfähig. Ein Bebauungsplan kann nur dann als vollzugsfähig gelten, wenn die betreffenden Belange im Aufstellungsverfahren in angemessener Tiefe erfasst und bewertet wurden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierzu wurde für den vorliegenden Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung durch einen fachlich geeigneten und erfahrenen Gutachter beauftragt und durchgeführt.

In der entsprechend vorliegenden Artenschutzprüfung werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, soweit sie nicht bereits durch andere zeichnerische oder textliche Festsetzungen berücksichtigt sind.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmenvorschläge des Gutachters werden als Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen) bzw. Hinweise (Empfehlungen) in den Bebauungsplan übernommen.

I.1.6.1 Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Beschränkung auch für kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unabdingbar und wird daher entsprechend verbindlich festgesetzt.

V 02 Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Gehölzzüge nördlich der L 3261 sind beidseits der Brücke über die B 44 zu weitestgehend zu erhalten. Eingriffe in den Gehölzbestand sind hier auf das für die Bauausführung unbedingt notwendige Maß zu beschränken; wenn möglich ist ein Auf-den-Stock-setzen gegenüber einer Rodung der Vorzug zu geben. Gleiches gilt für den Gehölzzug südlich der L 3261, der sich westlich an das Brückenbauwerk anschließt.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Minimierung von Quartiersverlusten sinnvoll und wird durch zeichnerische Festsetzung von Flächen zum Gehölzerhalt berücksichtigt. Die Formulierung „auf das notwendige Maß zu beschränken“ ist rechtlich zu unbestimmt und wird daher durch die verbindliche zeichnerische

Festsetzung ersetzt. Nur durch die verbindliche Festlegung auf Ebene des Bebauungsplans werden die zu erwartenden Eingriffe bilanzierbar und dadurch ausgleichbar. In den zur Herstellung der neuen Verkehrsflächen erforderlichen Flächen einschließlich der erforderlichen Arbeitsräume kann der Gehölzerhalt allerdings nicht berücksichtigt werden. Durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden diese Eingriffe vollständig kompensiert. Die Rodungszeitbeschränkung gemäß V 01 gewährleistet, dass bei entsprechenden Rodungen keine Vögel oder andere wildlebende Arten beeinträchtigt werden.

- V 03** Gehölzschutz: Die laut V 02 als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen. Die Notwendigkeit einer tatsächlichen Umsetzung sollte im Einzelfall durch eine Ökologische Baubegleitung entschieden werden. Die UNB erhält einen entsprechenden Bericht.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sinnvoll und wird daher entsprechend verbindlich festgesetzt. Auch wenn die als zu erhalten festgesetzten Gehölze bereits durch die zeichnerische Festsetzung verbindlich geschützt sind, ergänzt der Maßnahmenvorschlag V 03 diese Festsetzung im Sinne des Planvollzugs.

- V 04** Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsschicht und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unabdingbar und wird daher entsprechend verbindlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ ist ggf. rechtlich zu unbestimmt und wird daher in Form einer Ausnahmeregelung in den B-Plan übernommen.

I.1.6.2 CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

I.1.6.3 FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

I.1.6.4 Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Neuanlage von Gehölzen: Das Freiflächenkonzept sollte zumindest in einem Pflanzstreifen entlang der östlichen Peripherie eine ausgewogene Mischung aus Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Hochstraucharten und Bäumen 2. Ordnung beinhalten; beerentragende Straucharten sind hierbei zu bevorzugen (Nahrungsspender für viele Vogelarten); eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege insbesondere bei den Baumgehölzen ist zu berücksichtigen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sinnvoll. Sie ist jedoch formal zu unbestimmt formuliert und wird daher in einer rechtlich bestimmten Formulierung in den Bebauungsplan übernommen.

I.1.6.5 Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange, sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen wird die Einsetzung einer Ökologischen Baubegleitung empfohlen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sinnvoll. Sie ist aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs jedoch nicht festsetzungsfähig sondern wird im Textteil des Bebauungsplans als Empfehlung berücksichtigt. Die Gemeinde wird jedoch mit dem Straßenbaulastträger Hessen Mobil die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung vereinbaren.

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sinnvoll und wird daher entsprechend verbindlich festgesetzt.

I.1.6.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kam im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 29 Vogelarten sowie für Haselmaus und Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für 9 Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind für den Untersuchungsraum nicht belegt.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.7.1 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine oberirdischen Gewässer.

I.1.7.2 Grundwasserstand

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999, S. 1659). Vom Planungsträger sind die ggf. stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Für die Gemeinde Biblis wurden bereits Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden.

Sollte während der Bauphase eine Grundwasserhaltung notwendig werden, so ist diese bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Hiervon ist aufgrund der in Dammlage geführten Straßenanbindung allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt nach Karten des HLNUG etwa 2 bis 4 m (Oktober 2015). Aufgrund von Geländehöhen zwischen 89,00 m und 90,00 m_{üNN}, abseits der durch Baukörper bzw. die Straßenböschungen und Straßenrampen überprägten Bereiche, ist auch künftig mit einem maximalen Grundwasserstand von bis zu 1,0 m unter Flur zu rechnen. Für die Straßenanbindung spielt die Vernässungsgefahr jedoch keine große Rolle.

Das Plangebiet wird dennoch gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.

I.1.7.3 Niederschlagswasser

Sofern es sich bei der vorgesehenen Niederschlagsversickerung um eine zielgerichtete, punktuelle Einleitung handelt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Sohle der Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 88,50 m_{üNN} liegen. Eine zielgerichtete punktuelle Einleitung ist in Form einer Versickerungsmulde für die neu herzustellende Straßenfläche vorgesehen. Die Bestandsstraßenflächen entwässern „über die Schulter“ ohne dass eine Sammlung und gezielte Niederschlagswasserableitung vorliegt.

Die im Bebauungsplan festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ soll als entsprechende Versickerungsmulde hergestellt werden und das von der neu herzustellenden Straßenfläche ablaufende Niederschlagswasser aufnehmen. Damit in diesem Bereich eine ausreichende Bodenpassage gewährleistet wird, soll die Fläche durch Auffüllung von geeignetem Boden auf eine Höhe gebracht werden, die den erforderlichen Grundwasserflurabstand zwischen der Sohle der Versickerungsmulde und dem Bemessungsgrundwasserstand sicher gewährleistet.

Sollte im Bereich der Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch erfolgen, so darf gemäß Hinweisen der Unteren Wasserbehörde nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 entsprechen. Weiterhin darf unterhalb der Versickerungsanlagen nur Material zum Einsatz kommen mit einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (kf) von $1 \cdot 10^{-3}$ bis 10^{-6} m/s.

Diese sich unmittelbar aus dem Wasserrecht bzw. Bodenschutzrecht ergebenden Anforderungen gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans, weshalb sie nur als Hinweise im Textteil des Bebauungsplans berücksichtigt werden und nicht zu entsprechenden Festsetzungen führen müssen.

I.1.8 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des B-Plans bzw. dessen direkten Umfeld liegt gemäß Mitteilung von hessenARCHÄOLOGIE ein Bodendenkmal (Hügelgrab/Hügelgräberfeld/Siedlungsspuren), das nach Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes geschützt ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 (Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und, um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan üblicherweise ein archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind. Aufgrund der im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Hinweise von hessenARCHÄOLOGIE soll die geforderte Untersuchung des Plangebiets in Abstimmung bzw. nach Vorgaben von hessenARCHÄOLOGIE möglichst frühzeitig erfolgen. Das Plangebiet ist zudem auch hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmittelresten zu untersuchen. Es soll daher eine Kampfmittelsondierung in Auftrag gegeben werden. Diese Kampfmittelsondierung sollte so erfolgen, dass die Darstellung von der Denkmalschutzbehörde archäologisch auswertbar sein sollte. Hiernach können die weiteren Maßnahmen detaillierter abgestimmt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Bauleitplanung hatte hessenARCHÄOLOGIE geäußert, dass den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege auch in andere Form baubegleitend Rechnung getragen werden könnte. Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung wäre dann während des Mutterbodenabtrages für den Bereich des Bodeneingriffes eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Mutterboden mit einer ungezahnten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen. Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.

Die Maßnahmen zur Erkundung der Bodendenkmäler sind nicht festsetzungsfähig. Nachdem es sich aber um eine Gemeinschaftsmaßnahme von Gemeinde und Hessen Mobil handelt, können die entsprechenden Maßnahmen im Sinne einer Eigenverpflichtung gegenüber hessenARCHÄOLOGIE festgelegt werden.

Unabhängig von diesen Untersuchungen sollte beachtet werden, dass bei Erdarbeiten im Zuge der Straßenbaumaßnahme jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

I.1.9 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Dies trifft vorliegend aber allenfalls auf den unmittelbaren Bereich der Brückenwiderlager zu. Alle übrigen Flächen wurden nach dem letzten

Krieg nicht mehr bis in entsprechende Tiefe bearbeitet, sodass der Kampfmittelverdacht hier zunächst nicht als ausgeräumt gelten kann.

Bei allen Flächen, in die im Rahmen der Umbaumaßnahmen eingegriffen wird, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Aus den Aussagen des Kampfmittelräumdienstes geht hervor, dass die bestehenden Straßenflächen der B44 und der L 3261 bereits hinsichtlich Kampfmittelresten überprüft wurden. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Teilflächen des Plangebiets somit bereits als „kampfmittelfrei“ gelten können.

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurde ein Verdachtspunkt ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenblindgänger hinweist. Der Punkt wurde koordinatenmäßig erfasst und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Verdachtspunkt Nr. 489 (siehe Anlage) befindet sich sehr nahe an der L 3261 im Bereich eines landwirtschaftlichen Wegs. Dieser Punkt soll aufgrund nicht auszuschließender Gefährdung des öffentlichen Verkehrs ebenfalls untersucht und ggf. beraumt werden. Der Verdachtspunkt Nr. 488 liegt in einer ausreichenden Entfernung zur Bundesstraße und muss nach Auffassung der Gemeinde daher nicht untersucht werden.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist auch dann erforderlich, wenn sich dieser außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befindet und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann. Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

I.1.10 Bodenschutz und Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch nach Kenntnisstand der Gemeinde ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, mitzuteilen. Darüber hinaus ist in diesem Fall ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Flächen zur Baustelleneinrichtung sollten daher möglichst auf bereits befestigten Flächen erfolgen oder zumindest nach entsprechender Benutzung wieder durch Tiefenlockerung in einen natürlichen Zustand zurückversetzt werden.

Aufgrund des Rückbaus der bisherigen Straßenanbindung hat die vorliegende Planung in Bezug auf die Belange des Bodenschutzes vergleichsweise geringe Auswirkungen. Dennoch werden die betreffenden Belange im Rahmen des Umweltberichts entsprechend dargelegt und die Abwägungsentscheidung einbezogen. Das im Plangebiet nicht ausgleichbare Defizit hinsichtlich des Schutzguts Boden wird gegen den erheblichen verkehrlichen Vorteil der neuen Anbindung der Landesstraße an die Bundesstraße und die nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunkts abgewogen.

I.1.11 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die für die entsprechenden Leitungen geltenden Mindestabstände, müssen eingehalten werden, sofern die Leitungen nicht verlegt werden können bzw. verlegt werden müssen.

Im Bereich des bestehenden Wirtschaftswegs westlich des Kreisverkehrs werden die bestehenden Leitungen allerdings von der neuen Straßenböschung überlagert. Hier ist zu gegebener Zeit abzustimmen, ob die Leitungen aus dem Baufeld verlegt werden müssen. Die entsprechende Koordinierung erfolgt im Zuge der Straßenbauplanung.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen der EWR Netz GmbH bzw. Verlegung fremder Leitungen im Nahbereich der EWR-Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Es wird auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.

Kabel/Leitung:	Mindestabstand / lichter Abstand	Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitt
Niederspannungskabel	0,2 m	
Straßenbeleuchtungskabel	0,2 m	
Mittelspannungskabel mit Steuerkabel	0,2 m	
Mittelspannungsfreileitung		10 m
Gas- und Wasserbestand mit		
- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m	
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m	

I.1.12 Immissionsschutz

Durch die neue Straßenanbindung werden wesentliche Teilströme des Knotenpunktes in eine weiter von der Siedlungsfläche der Gemeinde Biblis entfernte Lage verschoben. Dies wirkt sich mindernd auf die Lärmimmissionen aus. Ansprüche von Anwohnern des Innerortsbereichs der Kerngemeinde gegen den Straßenbaulastträger sind daher unbegründet und nicht zu erwarten. Im Übrigen sind sie aufgrund des bestehenden Baurechts der Straßen (Planfeststellungen) ausgeschlossen. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Durch die bessere Anbindung des Kreisverkehrs, und die damit verbundene Verbesserung der Anbindung der B44 an die L3261 wird der Verkehr besser fließen und die Feinstaubbelastung nicht höher erwartet als bisher. Auch die jetzige Anbindung an den Kreisverkehr erfolgt über eine geneigte Rampe, die eine vergleichbare Neigung aufweist wie die neu geplante Anbindung, jedoch deutlich näher an Bauflächen der Gemeinde liegt, so dass die Immissionsbelastung aus dem Straßenverkehr im Gegenteil für die Ortslage sogar eher reduziert wird.

Hinsichtlich zweier Wohngebäude im Außenbereich wurde, aufgrund der in Bezug auf diese Gebäude näher rückenden Landesstraße eine schalltechnische Untersuchung durch ein Fachbüro erstellt. Der dieser Begründung als Anlage beigefügte Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

„Gemäß Tab. 0.1 betragen die Beurteilungspegel für den östlich des Kreisels geplanten Anschluss der L 3261 (Bezeichnung "L 3261 neu") an den mindestens 200 m entfernt gelegenen Aussiedlerhöfen aufgerundet tags/nachts 51/37 dB(A). Damit sind durch den Neubauabschnitt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Außenbereiche von tags/nachts 64/54 dB(A) eingehalten. In der Gesamtbetrachtung beträgt die Pegelerhöhung der durch energetische Addition gemäß umseitiger Gleichung 0.1 der Einzelbeiträge gewonnen Gesamt-Beurteilungspegel für den "Prognose-Planfall 2030" im Vergleich zum "Prognose-Nullfall 2030" aufgerundet tags/nachts < 2 dB(A). Die zukünftigen Gesamtbeurteilungspegel an den Aussiedlerhöfen mit aufgerundet tags/nachts 55/42 dB(A) liegen unter den oberen Grenzwerten der 16. BImSchV von tags/nachts 70/60 dB(A).“

Da durch den geplanten Neubauabschnitt der L 3261 die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind, die Pegelerhöhung der Gesamtlärmbelastung aufgerundet weniger als 3 dB(A) beträgt und die oberen Grenzwerte von tags/nachts 70/60 dB(A) weder durch eine Pegelerhöhung der Gesamtlärmbelastung erreicht noch überschritten werden, stellt der bauliche Eingriff im Umbauabschnitt keine wesentliche Änderung i. S. d. 16. BImSchV dar und durch das geplante Vorhaben entsteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge i. S. d. 16. BImSchV.“

Zusammenfassend ist somit feststellbar, dass sich die Immissionsbelastung im Bereich der Ortslage durch das Vorhaben verbessert und im Bereich der Außenbereichsbebauung keine Veränderung eintritt, die Maßnahmen der Lärmvorsorge erfordern würde.

I.1.13 Belange der Landwirtschaft

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich nachteilig bewertet. Durch die neue Verkehrsführung von der B44 auf die L3261 wurde seitens der für die landwirtschaftlichen Belange zuständigen Fachbehörde jedoch eine positive Entlastung für die Ortseinfahrt Biblis erkannt, aufgrund derer die grundsätzlichen Bedenken zugunsten der geplanten Maßnahmen zurückgestellt wurden.

Es ist im Übrigen festzuhalten, dass die Flächen des Plangebiets nur noch im Bereich der Anbaufläche für Blumen tatsächlich landwirtschaftlich genutzt wurde, und dass diese Fläche auch nach dem Bebauungsplan weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Eingriffe in tatsächlich genutzte Landwirtschaftsflächen sind erheblich kleiner als die Größe des Plangebiets, da insbesondere die von Straßen umschlossene Fläche zwischen der Bundes-

straße und der Landesstraße, sowie die bestehenden Verkehrsflächen seit längerem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Das Flurstück Nr. 734 im Bereich der neuen Rampe der L 3261 liegt schon längere Zeit brach und kann durch den Eigentümer auch nicht mehr ohne Weiteres in eine Landwirtschaftsnutzung zurückgeführt werden. Die Planung scheint insgesamt unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange vertretbar und im Hinblick auf die verkehrlichen Vorteile angemessen.

I.1.14 Verkehrliche Belange

Die Straßenbauplanung wird parallel zum Bauleitplanverfahren entwickelt und fortlaufend mit Hessen Mobil abgestimmt. Die Widmung der neu hergestellten Straßenabschnitte erfolgt in einem parallel zum Bebauungsplan laufenden bzw. nachgelagert durchzuführenden Verfahren. Hessen Mobil stellt hierzu ein entsprechendes Widmungskonzept auf.

Im Zuge der Umplanung der Anbindung der L3261 wird der von Süden kommende Verkehr der Bundesstraße nach Westen bereits vor der bestehenden Brücke auf die L3261 geleitet. Die Fahrbahn vor, bzw. nach dem Brückenbauwerk ist mit 4,75 m Breite zu schmal und müsste demnach auf den zuvor gewählten Querschnitt (möglichst Regelquerschnitt von 8,00 m) verbreitert werden.

Das vorhandene Brückenbauwerk entspricht nahezu den Maßen des Regelquerschnitts. Die Fahrstreifen können mit je 3,50 m Breite hergestellt werden, sodass für den Randstreifen jeweils noch etwa 30 cm zur Verfügung stehen. Im Vorgriff auf die Realisierung der Planung wird die bestehende Brücke bereits vorab durch Hessen Mobil ertüchtigt bzw. saniert.

Die Verbindung von der L 3261 zum Kreisverkehr an der B 44 muss komplett neu hergestellt werden. Aufgrund des vorhandenen Höhenunterschiedes weist die gesamte Anbindung eine Steigung auf.

Mit der Planung werden zudem verbesserte Verkehrsflächen für den Radverkehr vorbereitet, durch die eine Steigerung der Attraktivität des Verkehrsmittels „Fahrrad“ bewirkt und auch die in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage berücksichtigt werden soll.

Um eine optimale Verkehrsführung für Radfahrer und Fußgänger zu erreichen und sie nicht durch landwirtschaftlichen Verkehr zu gefährden, ist die Verkehrsfläche auf dem Flurstück 607 als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ gekennzeichnet. Zudem wäre eine Einfahrt in den Kreisverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufgrund des Kurvenradius der Einmündung der als Fuß- und Radweg festgesetzten Verkehrsfläche nicht möglich bzw. gefährdend für andere Verkehrsteilnehmer. Die Radwegeverbindung aus der Ortsmitte Biblis in Richtung Groß-Rohrheim führt auf der Ostseite der Darmstädter Straße bis auf Höhe der bestehenden Mittelinsel am Kreisel. Dort soll eine zusätzliche Querungshilfe eingebaut werden, die ein abschnittweises Queren der Darmstädter Straße für Fußgänger und Radfahrer ermöglicht. Diese Querungsstelle ist aufgrund der langsamen Fahrzeuggeschwindigkeiten am Kreisel besonders verkehrssicher. Die Radfahrer und Fußgänger sind an dieser Stelle optimal geschützt. Die Fortsetzung des Wegs nach Norden in Richtung Groß-Rohrheim ist als kürzeste Verbindung sinnvoll und aus Gemeindesicht sowie nach Abstimmung mit Hessen Mobil erforderlich.

I.2 Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht an anderer Stelle dieser Begründung erfolgt.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen

Da es sich bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes um eine reine Verkehrsfläche und kein Baugebiet handelt, werden weder Art und Maß der baulichen Nutzung noch die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Der Bebauungsplan sieht lediglich eine Umplanung einer Verkehrsfläche, sowie begleitende Festsetzungen zu Grünflächen und Landwirtschaftsflächen vor. Aufgrund des Fehlens von Mindestfestsetzungen gemäß Auflistung in § 30 Abs. 1 BauGB handelt es sich vorliegend um einen einfachen Bebauungsplan.

I.2.2 Verkehrsanlagen

Zeichnerisch werden die Verkehrsanlagen (Straßen, Radwege, Versickerungsmulden) und der Rückbau der überflüssig bestehenden Anlagen festgesetzt. Die zeichnerischen Festsetzungen ergeben sich aus der vorhandenen Verkehrsplanung, welche nach geltenden Straßenbaunormen und den verkehrlichen Anforderungen erstellt wurde.

Zur Wahrung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird der Rückbau überflüssig bestehender Anlagen festgesetzt. Anlagen, welche nicht mehr benötigt werden, sollen zurückgebaut werden und die Fläche der zeichnerischen Festsetzung entsprechend (wieder)hergestellt werden.

Eine Versickerungsmulde wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt. Diese Versickerungsmulde dient der Entwässerung der geplanten Straße.

Um die Radweganbindung an das Radwegenetz zu erhalten und die Straßenübergänge für Radfahrer zu erleichtern werden die Radwege ebenfalls entsprechend des Verlaufs der Anbindung festgesetzt.

Verkehrsanlagen dürfen in den zeichnerisch festgesetzten Flächen entsprechend der Zweckbestimmung und des Planzeichens errichtet werden.

I.2.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf Teil II „Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen. Die darin zu ermittelnden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Plangebiet werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind rechnerisch zu bilanzieren und können durch geeignete Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches minimiert werden.

Mit dem Bebauungsplan werden im Übrigen nachfolgende Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen über die bereits genannten Festsetzungen des Artenschutzes hinaus getroffen:

Bei den vorgeschriebenen Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind ausschließlich standortgerechte Gehölze gemäß festgesetzter Auswahlliste zu verwenden.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und auf öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind bauliche Anlagen (ebenfalls genehmigungsfreie) unzulässig. Mulden und Rohre zur Ableitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers insbesondere an der vorgesehenen Versickerungsfläche sind zulässig. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Jegliche Düngung oder das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Beweidung ist unzulässig. Die Flächen sind mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mahdgut ist abzufahren. Hierdurch soll der pflanzliche Artenreichtum gefördert werden und auch für verschiedene Insektenarten optimale Lebensraumbedingungen

geschaffen werden. Der Ausgleich erfolgt im Wesentlichen durch den Rückbau der vorhandenen Straße. Dieser Rückbau kann erst nach der Herstellung der neuen Straße erfolgen, wird jedoch zeitnah im Rahmen einer zusammenhängenden Bauabwicklung realisiert. Die Herstellung der Wiesenfläche erfolgt unmittelbar nach dem Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenfläche. Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen keine zeitliche Regelung treffen, auch wenn dies seit einiger Zeit durch § 9 Abs. 2 BauGB möglich wäre. Die öffentliche Maßnahme wird in einem Zuge realisiert. Die Wiesenneuanlage und die Anpflanzungen können erst nach entsprechendem Rückbau der nicht mehr benötigten Verkehrsanlagen erfolgen, werden aber auch dann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Realisierung der Eingriffe umgesetzt sein. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde im Sinne der Eigenverpflichtung, sofern diese nicht in die vertraglich gesicherte Zuständigkeit von Hessen Mobil fallen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet festgesetzt. Die Festsetzung ist dauerhaft gültig. Bei eventuellen späteren Veränderungen ist angemessener Ausgleich an anderer Stelle (ebenfalls dauerhaft) zu leisten.

Nachdem der Ausgleich vollständig im Plangebiet erfolgt, wird kein Öko-Konto in Anspruch genommen.

Sofern Grundstücke mit Ausgleichsmaßnahmen nicht dauerhaft im Eigentum des Straßenbaulastträgers oder der Gemeinde verbleiben, erfolgen später entsprechende vertragliche Sicherungen. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses befinden sich die Ausgleichsgrundstücke vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand (Land Hessen).

Das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln ist unzulässig, da diese aufgrund des sehr schnellen Wuchses in den Baugebieten relativ schnell zu Konflikten und einem erheblichen Windbruchrisiko führen können.

Alle textlich oder zeichnerisch festgesetzten Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen. Hierdurch soll ein möglichst hoher Wert der Bepflanzungen für die Tierwelt gewährleistet werden.

Die Versickerungsflächen im Geltungsbereich, dienen durch entsprechende Bepflanzung zugleich dem ökologischen Ausgleich.

Die im Bereich östlich der B44 bestehende Nutzung als Fläche für „SB-Schnittblumen“ wird weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Hinsichtlich der Bauausführung ist darauf zu achten, dass es bei den bisher unversiegelten Flächen, die auch weiterhin natürliche Bodenfunktionen aufweisen sollen, zu keiner weiteren Schadverdichtung kommt. Bei nicht zu vermeidender Inanspruchnahme, z.B. als Baustelleneinrichtungsflächen, ist eine anschließende Tiefenlockerung vorzusehen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder herzustellen.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Die Bodenordnung soll zu gegebener Zeit erfolgen. Voraussichtlich werden hierzu notarielle Verträge geschlossen, um Grundstücksflächen zu erwerben oder zu tauschen. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann ein Umlegungsverfahren beschlossen werden oder anderweitige Maßnahmen der Bodenordnung ergriffen werden.

II. Umweltbericht

II.1 Allgemeines

Die Gemeinde Biblis plant zur Verbesserung der Verkehrsführung eine umgestaltete Anbindung der L3261 an die B44. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beabsichtigt die Gemeinde Biblis die Aufstellung des einfachen Bebauungsplan Nr. 50 "Anbindung L3261 - B44" auf einer Fläche von ca. 3,77 ha. Das Baurecht für die Verkehrsanlagen hätte auch mit einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren geschaffen werden können, wobei vorliegend durch den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan die Planung in der Zuständigkeit der Gemeinde verbleibt und hierdurch die in der Gemeinde üblichen Beteiligungswege eine gute Informations- und Beteiligungsmöglichkeit für die Bevölkerung bedeuten. Auch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen sowie die Frage der Nutzung der straßenbegleitenden Grünflächen sind auf Ebene des Bebauungsplans gut festzulegen.

Der Begründung zum Bauleitplan ist nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Die Erfassung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt mit dem hier vorliegenden Umweltbericht in einer gegenüber der Planfeststellung nicht minder detaillierten Form.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß der Anregung des Regierungspräsidiums im Parallelverfahren geändert.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Auf die Begründung in Teil I wird verwiesen.

II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Auf die Begründung in Teil I wird verwiesen.

II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Lage der geplanten Straßenverbindung wurde so gewählt, dass zum überwiegenden Teil bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Somit wird der Eingriff in bisher unversiegelte und begrünte Bereiche minimiert und stellt im Vergleich zu anderen Planungsmöglichkeiten den geringstmöglichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Darüber hinaus können mit der neuen Gestaltung des Verkehrsknotenpunkts bestehende Verbindungsstraßen rückgebaut werden. Die Entsiegelung dieser Flächenanteile erfolgt zugunsten einer naturnahen Grünlandeinsaat mit dem langfristigen Entwicklungsziel einer extensiv genutzten Frischwiese zur Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna und Mensch.

Alternativen zur vorliegend geplanten Verkehrsführung wurden zunächst im Rahmen der verkehrlichen Planung untersucht. So musste eine Verbesserung der Verkehrsqualitäten durch einen weiteren Kreisel im Bereich der Einmündung der L3261 in die Darmstädter Straße aus Gründen der mangelnden Leistungsfähigkeit mit Rückstaugefahr bis in den Kreisel der B44 aufgegeben werden. Die vorliegende Planung ist die mit Abstand leistungsfähigste Variante der Verkehrsanbindung und als einzige geeignet, die prognostizierten Verkehrszunahmen im Bereich des Knotenpunktes an der B44 mit guter Verkehrsqualität abzuwickeln. Es konnte keine andere ausreichend leistungsfähige Knotenpunktsform mit einem vergleichbaren oder geringeren Eingriff in die Umweltbelange gefunden werden.

II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist der Planbereich neben den Flächen für den Straßenverkehr als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt.

In dem seit 28.09.2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Biblis ist das Plangebiet neben den „Straßen für den überörtlichen Verkehr“ als „Fläche für Landwirtschaft“ und „Siedlungsbezogene Grünfläche“ dargestellt.

Für den Planbereich gibt es bislang keine verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne). Lediglich in einer kleinen randlichen Teilfläche überlagert der neue Bebauungsplan den bestehenden Plan Nr. 35 „Einkaufszentrum Marsch“. Die bestehenden Straßenverkehrsanlagen des klassifizierten Straßennetzes sind durch straßenrechtliche Genehmigungsverfahren (Plangenehmigung, Planfeststellung) begründet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht unmittelbar betroffen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“. Das Vogelschutzgebiet befindet sich über 400 m nördlich der Landesstraße (L 3261). Gemäß FFH-Erlass, Anlage 5 ist bei Bebauungsplänen, deren festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den Natura 2000-Gebieten liegen, in der Regel nicht davon auszugehen ist, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen. Aufgrund der Distanz zum geplanten Eingriffsraum und den dazwischenliegenden Pufferflächen sowie übergeordneten Störquellen wie der Landesstraße, konnte für dieses Gebiet im vorliegenden Fall auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet werden. Sonstige FFH- oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans aufgestellte „Gefahrenkarte Rhein, Blattschnitt HWGK Rhein 027“ informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung im Falle des Versagens von Deichen und weist das Plangebiet als potentielle Überschwemmungsfläche hinter Hochwasserschutzanlagen des Rheins mit einer Wassertiefe von 101-200 cm aus.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659), hier im westlichen Randbereich des Teilraums 9 Jägersburger Wald.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Auswertung vorhandener Unterlagen
- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale
- sowie rechnerische Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde bzw. wird auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Biblis (wirksam seit 28.09.2006)
- Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1:50.000; Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden (erschienen 1990)
- BodenViewer Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Hydrologisches Kartenwerk, Hessische Rhein- und Mainebene, Grundwasserhöhengleichungen im April 1957, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) Januar 2013
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, Dr. Jürgen Winkler, Rimbach, Juni 2019
- Schalltechnische Untersuchung, DR. GRUSCHKA Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, 13.11.2019

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)

Die Hessische Rheinebene umfasst den Hauptteil der rechtsrheinischen Niederterrasse zwischen den heutigen Mündungen von Main und Neckar. Sie bildet zusammen mit dem hessischen Teil der Nördlichen Oberrheinniederung das so genannte "Hessische Ried".

Das Plangebiet gehört nach KLAUSING (Klausing, O., Die Naturräume Hessens, 1988) zur naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Nördlichen Oberrhein Tieflands (22), mit der Haupteinheit Hessische Rheinebene (225) und der Teileinheit 225.4 Jägersburg-Gernsheimer Wald. Das Plangebiet liegt am Westrand dieses Naturraums und ist Teil der pleistozänen Terrassenfläche des Rheins, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung

Das ca. 3,77 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand und bildet hier den Ortseingangsbereich der Gemeinde Biblis. Im Südwesten folgt die Ortslage Biblis mit einem Sondergebiet. Alle weiteren an das Plangebiet grenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet und sein Umfeld sind geprägt durch den Naturraum der Rheinterrasse mit einer naturgemäß sehr geringen Reliefenergie. Die bestehenden Straßen- und Brückenbaukörper der B44 und L3261 stellen in diesem Raum eine deutliche Zäsur zwischen Offenland und Siedlungsfläche dar und geben dem Plangebiet eine starke anthropogene Prägung.

II.2.1 Schutzgut Boden und Altlasten

Das Plangebiet ist Teil eines Flachlands mit größtenteils staufeuchten bis pseudovergleyten Böden. Die Böden des Geltungsbereiches sind durch junge Mäandersysteme des Rheins entstanden. Dementsprechend herrschen hier carbonathaltige schluffige bis schluffig-tonige Auenlehme vor.

II.2.1.1 Beschreibung und Bewertung Boden

Die Bodenkarte (Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1:50.000; Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden) weist folgenden Bodentyp aus: Pseudogleye und Gley-Pseudogleye mit Parabraunerde-Pseudogleyen aus 3 bis 6 dm Hochflutschluff, -lehm oder -ton (Pleistozän) oder Fließerde (Hauptlage) über 3 bis 8 dm Hochflutlehm oder -ton über 2 bis 8 dm Hochflutsand und/oder -lehm mit Carbonatanreicherungshorizont/Rheinweiß über Terrassensand (Pleistozän)

Allen anstehenden Böden ist eine starke Neigung zur Bildung von Stauwasserhorizonten als Folge der feinen, von Ton und Lehm geprägten Bodenart gemein. Der Boden aus fluviatilen schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten zeichnet sich durch eine mittlere Acker- und gute Grünlandeignung aus, bei mittlerer Feldkapazität, hoher Sorptionskapazität und geringer Wasserdurchlässigkeit. Der Boden ist mit Schwermetallen nicht belastbar und verfügt über ein mittleres Nitratrückhaltevermögen. Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung stuft den Planungsraum im Hinblick auf seine Bodenfunktionen als mittel ein.

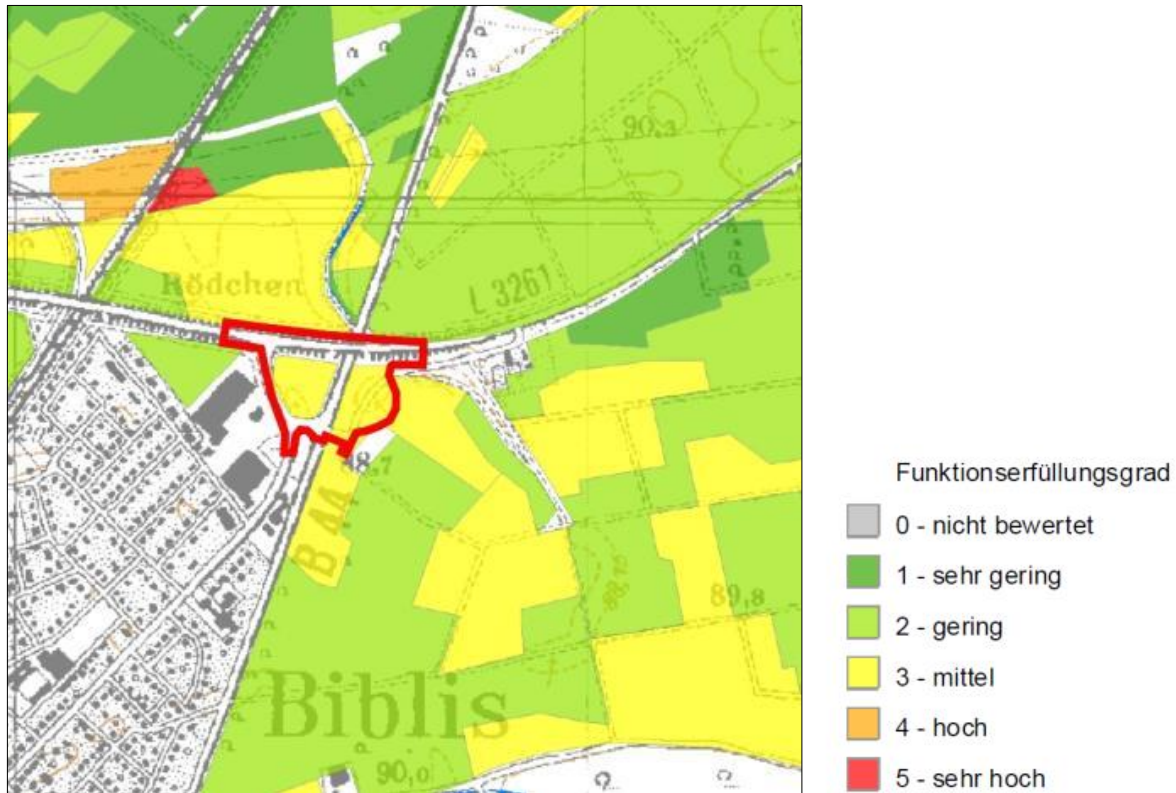


Abbildung 7: Ausschnitt BodenViewer Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Die Wertigkeit der Böden im Planbereich werden durch folgende Faktoren beeinträchtigt:

- Veränderter Horizontaufbau und beeinträchtigt Bodengefüge aufgrund der Nutzungshistorie mit starker Straßenbautätigkeit im Bereich des Verkehrsknotens
- stark anthropogen veränderte Böden durch Aufschüttungen, Konstruktionen und Versiegelungen für die bestehenden Straßenbaukörper der Landes- und Bundesstraße mit einem Kreisverkehr, Verbindungsrampen und einem Brückenbauwerk
- Belastung im Bereich der Straßenränder durch erhöhten Eintrag von Stäuben und Schadstoffen über die Luft und das Straßenablaufwasser
- Verdichtung des Bodens im Bereich der Straßenränder durch Betreten und Befahren, Ansammlung von Abfällen, Verschütten von Tankinhalt oder transportierten Stoffen bei Unfällen

Altlasten: Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

II.2.2 Schutzgut Klima

Die Oberrheinische Tiefebene stellt eine der klimatisch begünstigten Regionen Deutschlands dar. Die Klimadaten zeigen, dass die Rheinebene zu den regenärmsten Räumen Deutschlands zählt. Die Gemeinde Biblis gehört zu den Trockengebieten der nördlichen Oberrheinebene.

Charakteristisch ist ein hoher Anteil von sogenannten Schwachwind-Wetterlagen und überwiegend süd-westliche Windrichtung. Die Lage in der Ebene zeichnet sich durch

sommerliche Hitze, geringe Durchlüftung und somit geringe Frischluftzufuhr und einen hohen Anteil an Schwületagen aus.

Das Klimagebiet lässt sich nach der Klassifikation dem warm-gemäßigten Regenklima zuordnen.

- Die durchschnittlichen Niederschläge liegen zwischen 550 mm und 700 mm / Jahr.
- Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt 9,0 - 9,5 ° C
- Die Vegetationsperiode beginnt bereits in der ersten Märzhälfte, um erst in der zweiten Novemberhälfte zu enden.

II.2.2.1 Beschreibung und Bewertung Klima

Für die Gemarkung Biblis spielt vor allem das Kleinklima der unterschiedlichen Flächennutzungen eine Rolle. Der Siedlungsbereich von Biblis stellt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades durch Siedlungs- und Verkehrsflächen einen Raum mit hoher Wärmebelastung dar.

Im Plangebiet wirken die Straßenbaukörper der B44 und L3261 als Luftaustausch-Barrieren zwischen Offenland und Siedlungsfläche. Der Asphalt der Verkehrsflächen und die weitgehend fehlende Beschattung führt zu erhöhten Oberflächen- und Lufttemperaturen. Dem gegenüber wirken die Ackerflächen des Planungsbereiches durch Kaltluftbildung kleinklimatisch ausgleichend auf angrenzende versiegelte, teilversiegelte und bebaute Flächen. Die Freiflächen des Umfelds sind für die Lufthygiene, Frischluftversorgung und Luftfilterung von Bedeutung. Aufgrund einer vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwest bis Süd ist der kleinklimatische Einfluss der Straßenbaukörper nördlich der Ortslage Biblis als weniger erheblich einzustufen.

II.2.3 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Mit einer Entfernung von ca. 3 km zum Vorfluter Rhein, liegt das Plangebiet in dessen Einflussbereich. Die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans aufgestellte „Gefahrenkarte Rhein, Blattschnitt HWGK_Rhein_027“ informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung im Falle des Versagens von Deichen und weist das Plangebiet als potentielle Überschwemmungsfläche hinter Hochwasserschutzanlagen des Rheins mit einer Wassertiefe von 101-200 cm aus.

In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind nach § 46 HWG Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern.

II.2.3.1 Beschreibung und Bewertung Grundwasser

Das Planungsgebiet gehört zur hydrogeologischen Großeinheit „Quartär des Oberrheingrabens“. Charakteristisch ist der vertikale Aufbau des Grundwasserkörpers aus sehr mächtigen, weniger gut durchlässigen Schichten über denen mächtige sandige bis sandig-kiesige Lockergesteinsfolgen lagern. Entsprechend seinem geologischen Aufbau bietet das Hessische Ried **große** und **gut nutzbare Grundwasservorkommen**, die für die Wassergewinnung überregional bedeutsam ist. Das Grundwasser fließt von Osten in Richtung Rhein im Westen.

Die Böden im Plangebiet zeichnen sich trotz der ebenen Geländeform, die einen geringen oberflächlichen Abfluss von Niederschlagswasser bedingt, und der geringen Flächenversiegelung der Freiflächen durch eine geringe **Wasserdurchlässigkeit** und **Grundwasserneubildungsrate** aus.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen ist aufgrund der hohen Sorptionsfähigkeit als relativ gering einzuschätzen.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659), hier im westlichen Randbereich des Teilraums 9 Jägersburger Wald. Für die nördlich des Planungsgebiets liegende Referenzmessstelle Groß-Rohrheim Nr. 544002 wird der Richtwert für einen mittleren Grundwasserstand auf 87,30 m festgesetzt.

Ausgehend von der für das Plangebiet repräsentativen Grundwassermessstelle Biblis Nr. 544268 und den Maximalständen der 60er Jahre (Abb. 5) liegt der höchste Grundwasserstand bei ca. 88,00 müNN und ist somit für die Baumaßnahme maßgeblich. Aufgrund von Geländehöhen zwischen 89,00 m und 90,00 müNN, abseits der durch Baukörper überprägten Bereiche, ist auch künftig mit einem maximalen Grundwasserstand von bis zu 1,0 m unter Flur zu rechnen.

Der Bereich des Bebauungsplans befindet sich unmittelbar am Hochgestade, d.h. am Fuß der Niederterrasse. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Grundwasserstand mit relativ geringer Schwankungsamplitude des Pegels aus. Zum Rhein hin nehmen die Pegelschwankungen in Abhängigkeit zum Rheinwasserstand deutlich zu, darum sind vom Planungsträger die ggf. stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Bei der Bauweise sind die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem „Hydrologischen Kartenwerk Hessische Rhein-Main-Ebene – Grundwasserhöhengleichen im April 1957, hoher Grundwasserstand“ (HLUG Wiesbaden, 2013)

II.2.4 Schutzgüter Flora und Fauna

Die **potentiell natürliche Vegetation** im Gemarkungsgebiet Biblis, die sich ohne Eingriff des Menschen bis zu ihrem Endzustand (Klimaxstadium) entwickeln würde, wäre in der Regel Wald in unterschiedlichen Gesellschaftsformen. Auf der Niederterrasse des Rheins ist der Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) als potentielle natürliche Vegetation anzunehmen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und sonstige Schutzgebiete sind im Gebiet nicht vorhanden. Biotope der Hessischen Biotopkartierung (HB) sind im Gebiet nicht dokumentiert.

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund fehlender standortökologischer Eignung ausgeschlossen werden.

II.2.4.1 Beschreibung und Bewertung der Vegetation und Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme des Plangebiets (Ende März 2017, September 2018) hatte zum Ergebnis, dass die Biotopstrukturen im Planungsgebiet und der Umgebung anthropogen geprägt sind und die biologische Vielfalt im Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung des Gebietes durch den Menschen gering ist.







Abbildung 9: Das Plangebiet wird bestimmt von einem hohen Versiegelungsgrad und artenarmen Straßenrandbereichen.



Abbildung 10: Bei den Böschungsbereichen der Straßenbaukörper dominieren standortgerechte Laubgehölze, die hier überwiegend als Erosions- und Emissionsschutz dienen.

Es finden sich folgende Nutzungs- und Biotoptypen gemäß **Bestandsplan**:

Typ - Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fotodokumentation
10.530	versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss seitlich versickert wird Asphalt der Straßen und Wirtschaftswege <i>Abbildung 11</i>	
09.160	Straßenränder, intensiv gepflegt, artenarm <i>Abbildung 12</i>	
06.310	Frischwiese, extensiv gepflegt, 2-malige Mahd / Jahr, Brombeer- und Gehölzaufwuchs an den Randbereichen <i>Abbildung 13</i>	
11.191	Ackerfläche intensiv genutzte Ackerfläche, zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme März 2017 vegetationsfrei <i>Abbildung 14</i>	

04.210 Baumgruppe, einheimisch,
standortgerecht
Laubbäume, straßenbeglei-
tend

02.600 Hecken- und Gebüsche
straßenbegleitende,
heimische, standortgerechte,
lineare Gehölzpflanzungen im
Bereich der Böschungen

Abbildung 15



9.130 Ruderalisiertes Grünland mit
2.400 Gehölzen und überaltertem
Obstbaumbestand

Abbildung 16



Angrenzende Flächen:

Gewerblich genutzte Flächen
südwestlich des Plangebiets

Abbildung 17



Ackerbaulich genutzte Flächen nördlich
der L 3261

Abbildung 18



Das Bebauungsplangebiet stellt sich zum überwiegenden Teil als öffentliche Verkehrsfläche mit isolierten, innerhalb der Straßenkörper eingeschlossenen Freiflächen und Böschungsbereichen mit Gehölzbestand dar.

Die Ackerfläche östlich der B 44 wird aktuell zum Anbau von Blumen genutzt. Der östlich anschließende Wirtschaftsweg trennt die intensiv genutzte Ackerfläche von einer Grünlandbrache mit Gehölzen und überaltertem Obstbaumbestand. Die innerhalb des Zubringers zur B44 und den Böschungen zum Brückenbauwerk der Landesstraße liegende Grünfläche wird extensiv gepflegt und zweimal pro Jahr gemäht. Die Beurteilung der Fläche als intensiv genutzte Frischwiese wird mit der besonderen Situation der Wiese in isolierter Lage, mit Immissionsbelastung durch angrenzende Verkehrsflächen, dem Eintrag des Oberflächenwassers der umgebenden Straßen und der insgesamt artenarmen Ausbildung begründet. Aufgrund der extensiven Nutzung erfolgt eine Aufwertung des Biototyps im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Kap. II.5.).

Ein Vorkommen gefährdeter oder besonders und streng geschützter Pflanzenarten kann aufgrund der Erkenntnisse der durchgeführten Erhebungen sowie der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer isolierten Lage, der Störwirkung der Verkehrsflächen und der über große Teile des Jahres fehlenden Bodenbedeckung auf Acker bieten diese Freiflächen Säugetieren und Vögeln nur ein geringes Lebensraum- und Nahrungsangebot.

II.2.5 Beschreibung und Bewertung Fauna

Für den Bebauungsplan „Anbindung L3261 - B44“ wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung¹ durch Herrn Dr. Jürgen Winkler bezüglich der Erfordernisse des § 44 BNatSchG durchgeführt. Es wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Am 22. März 2017 erfolgte im Rahmen der Erstbegehung auch die Strukturelle Vorkartierung. Als Ergebnis dieser vorwiegend auch als Potenzialanalyse orientierten Kartierung war festzuhalten, dass unter artenschutzrechtlichen Aspekten als betrachtungsrelevante Taxa die *standortgebundene Avifauna* systematisch zu erfassen war. Eine Nachsuche nach Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen *Zauneidechse (Lacerta agilis)* wurde darüber hinaus ebenfalls als notwendig eingestuft. Dementsprechend erfolgten seit März 2017 mehrere Begehungen zur Dokumentation der lokalen Avifauna und möglicher Zauneidechsen-

¹ Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, Dr. Jürgen Winkler, Rimbach, Juni 2019

Vorkommen (22. März, 04. April, 12. Mai, 29. Mai, 13. und 21. Juni sowie am 06. und 17. September).

Als artenschutzfachlich **relevante** Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Grünland, lineare Gehölzzüge und kleine Gebüschgruppen*, sowie thermisch überprägte *Saumgesellschaften* und ein kleiner *Acker* (Schnittblumen) abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis, für 29 Vogelarten sowie für Haselmaus und Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für 9 Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-ungereichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind für den Untersuchungsraum nicht belegt.

Zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Artenschutzprüfung siehe Kapitel II.3.2.5 „Schutzgüter Flora, Fauna, Ökologische Vielfalt“. Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in der Anlage „Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG“, Büro für Umweltplanung, Jürgen Winkler, Rimbach, Juni 2019.

II.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet bildet den nördlichen Ortseingang der Gemeinde Biblis, nach Süden folgen bebaute Flächen, im Westen und Norden schließen weitläufig landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die den Charakter des Landschaftsraums bestimmen. Entlang des nördlichen Gebietsrandes bildet dabei die Landesstraße mit begleitenden Gehölzstrukturen eine Zäsur zur nördlich anschließenden Landschaft. Durch den Verkehrsknotenpunkt der Bundesstraße mit dem Brückenbauwerk der Landesstraße und dem Zubringer zur B 44 sowie dem südwestlich anschließenden Sondergebiet ist das Plangebiet stark anthropogen geprägt. Die Freiflächen zwischen den Verkehrsflächen sind weitgehend frei von vertikalen Strukturen.



Abbildung 19: Ansicht des Planbereichs von der Süd-Ost-Ecke in Blickrichtung Nord

II.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt.

Innerhalb des Plangebietes bzw. dessen direkten Umfeld liegt jedoch ein Bodendenkmal (Hügelgrab/Hügelgräberfeld/Siedlungsspuren), das nach § 2 Abs. 2 HDSchG geschützt ist.

Als Sachgut ist die ackerbaulich genutzte Fläche östlich der B44 zu benennen.

II.2.8 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Grundwasser, Boden sowie Klima/Luft. Zu den möglichen Beeinträchtigungen für den Menschen zählen Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie durch Altlasten.

Immissionen / Emissionen: Das Plangebiet stellt sich als Verkehrsknotenpunkt dar, durch den sich Emissionen ergeben, die auf das Umfeld einwirken. Weitere emittierende Nutzungen ergeben sich durch das südwestlich anschließende Sondergebiet.

Erholung: Grundlegende Anforderungen an den Erholungsraum sind Bewegungsfreiheit, Ruhe und frische Luft. Diese Voraussetzungen werden hier durch Emissionen wie Verkehrslärm und Abgase erheblich beeinträchtigt. Eine Erholungseignung und -nutzung der Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches, ist aufgrund der Siedlungsnähe anzunehmen, wobei die B 44 im Osten der Ortslage eine Zäsur zur freien Landschaft darstellt und die Zugänglichkeit für Fußgänger und Radfahrer in die Ortslage behindert. Im Rahmen einer örtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Radwegeverbindung von Biblis-West über die L 3261 und dann ab Kreisel über den ausgewiesenen Radweg in Richtung Groß-Rohrheim kaum genutzt wird.

Durch die benannten Belastungen ist das Gebiet in seiner Bedeutung für die Erholung als mäßig einzustufen.

Belange des Kampfmittelräumdienstes: Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutsamen Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

II 3.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustands ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige Verkehrsführung bestehen bleibt. Eine künftige Aufwertung des Plangebiets aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht abzusehen.

II 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

II 3.2.1 Schutzgut Boden und Altlasten

Umweltbelang	Prognose
Boden	<ul style="list-style-type: none">- Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung im Bereich geplanter Verkehrsflächen- Störungen des Bodens durch Verdichtung, Abtrag, Umlagerung und Aufschüttungen im Rahmen des Baustellenbetriebs im gesamten Baustellenbereich+ Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung bestehender Straßenbaukörper

Erläuterung

Der Boden ist Grundlage für Pflanzenwachstum und Lebensgrundlage für Mensch und Tier sowie Standort für Bauwerke aller Art. Er erfüllt vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so liefert er zum Beispiel eine natürliche Bodenfruchtbarkeit, ist Standort für natürliche Vegetation, ist Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter sowie Puffer für Schadstoffe.

Eine Überbauung von Boden ist somit immer als erheblicher Eingriff zu bewerten, da Grund und Boden nicht vermehrbar ist und somit auch kein Ausgleich oder Ersatz möglich ist. Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Ein Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich durch den Neubau einer Verbindungsstraße, die eine Neuversiegelung teilversiegelter Schotterflächen und unversiegelter Vegetationsflächen bedingt. Bodenabgrabungen, -umlagerungen, -auffüllungen und -verdichtungen führen bei natürlich gewachsenen Böden zu einer Veränderung der vorhandenen Bodenverhältnisse (z. B. durch Entfernen des organischen Auflagehorizonts bzw. von schützenden und filternden Deckschichten im Zuge von Abgrabungen). Durch das Vorhaben sind in erster Linie anthropogene Aufschüttungsböden im Bereich des Brückenbauwerks und des bestehenden Wirtschaftswegs betroffen, die gegenüber Abgrabung und Umlagerung weitgehend unempfindlich sind. Dennoch ist bei den bisher unversiegelten Flächen darauf zu achten, dass es zu keiner weiteren Schadverdichtung kommt. Bei nicht zu vermeidender Inanspruchnahme, z.B. als Baustelleneinrichtungsflächen, ist eine anschließende Tiefenlockerung vorzusehen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder herzustellen.

Weiterhin erfolgt durch den Rückbau bestehender Straßenbaukörper eine Entsiegelung bisher vollständig versiegelter Flächenanteile - im Plan als Rückbau gekennzeichnet.

Der Bau der neuen Straße kann durch die Entwidmung und Beseitigung der alten, nunmehr ungenutzten Verkehrswege mit der Wiederherstellung der lokalen Naturhaushaltsfunktionen kompensiert werden. Dies schließt die Kompensation der durch den Eingriff beeinträchtigten Bodenfunktionen auf der zu entsiegelnden Fläche durch Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens ein. Bodenaushub kann unter Gewährleistung einer fachgerechten Um- und Zwischenlagerung - separate Lagerung unterschiedlicher Verwertungsklassen, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen - im Bereich der Entsiegelungsflächen wieder eingebaut werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- *Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken:* Entwicklung begrünter Flächen auf den nicht überbauten und zu entsiegelnden Flächen für eine Regeneration des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt.
- *Humoser Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen:* Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden nach DIN 19731. Der Boden soll möglichst vor Ort im Bereich der Entsiegelungsmaßnahmen einer Folgenutzung zugeführt werden.

Vermeidung von Verdichtungen auf Freiflächen: Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen, indem bauliche Tätigkeiten, die zu Verdichtungen führen können, überwiegend in Trockenphasen erfolgen und nicht während oder kurz nach Starkregenereignissen. Verwendung von Baggermatten für stark befahrene Bereiche und fachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Rekultivierung verdichteter Bereiche.

- *Organoleptische Auffälligkeiten:* Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist vorsorglich auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. außergewöhnliche Verfärbungen, Geruch) zu achten.
- *Schädliche Bodenverunreinigungen:* Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Für erforderliche Auffüllungen darf nur unbelastetes Material Verwendung finden.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.

- Sollte im Bereich der Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch erfolgen, so darf nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 entsprechen. Weiterhin darf unterhalb der Versickerungsanlagen nur Material zum Einsatz kommen mit einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (kf) von $1 \cdot 10^{-3}$ bis 10^{-6} m/s.

Der Eingriff in die Funktionen des Bodens wird innerhalb des Plangeltungsbereichs durch die aufgeführten Maßnahmen minimiert. Eine Kompensation des Schutzgutes Boden erfolgt nach den Vorgaben der Arbeitshilfe Schutzgut Boden² innerhalb des Plangebiets durch folgende Maßnahmen:

² Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz, Umwelt und Geologie Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, HLNUG, Wiesbaden 2018

- + *Flächenentsiegelung mit nachfolgender Grünlandeinsaat*: auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Rückbau sind Deck- und Tragschichten bestehender Verkehrsflächen vollständig zu entfernen. Nach Bodenaufbereitung und -auftrag ist eine Grünlandeinsaat *vorzunehmen*. Die Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen, der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- + Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort oder in dessen Nähe
- + Bodenlockerungsmaßnahmen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Flächeneingriffs in anthropogen bereits stark überformte Böden und der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe, können die Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden.

II.3.2.2 Schutzgut Fläche

Umweltbelang	Prognose
Fläche	<ul style="list-style-type: none">- Flächenverlust durch Flächenversiegelung im Bereich geplanter Verkehrsflächen+ Sicherung der Fläche und Bodenfunktionen durch Entsiegelung bestehender Straßenbaukörper

Erläuterung

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Das Schutzgut behandelt jedoch weniger die Funktionen als vielmehr die Nutzung von Boden bzw. Fläche und soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauchs thematisieren und soweit sinnvoll und möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele).

Im Rahmen der Umweltprüfung wird das Schutzgut Fläche insbesondere über die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Prüfung von Verkehrsführungsalternativen innerhalb des gewählten Standorts hatte zum Ergebnis, dass die vorliegende Variante als zweckmäßigste und wegen der vertretbaren Eingriffe in die Umweltbelange die günstigste Verkehrsführungsvariante darstellt. Die Lage der geplanten Straßenverbindung wurde so gewählt, dass zum Teil bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Durch den Rückbau bestehender Straßenbaukörper können bisher vollständig versiegelte Flächenanteile entsiegelt werden, auf die Ausführungen im *Kap. II.5.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen* wird verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- Optimierte Straßenführung unter Inanspruchnahme bereits versiegelter Wirtschaftswegen
- Flächenentsiegelung mit nachfolgender Grünlandeinsaat
- Minimierung der Baustellenfläche

II.3.2.3 Schutzgut Klima

Umweltbelang	Prognose
Klima	<ul style="list-style-type: none">- kleinklimatische Verhältnisse in angrenzenden Bereichen werden durch Barrierewirkung der neuen Verbindungsschleife im Osten verändert- erhöhte Schadstoff- und Staubbelastung während der Bauphase- / + Offene, teilweise vegetationsfreie Flächen werden versiegelt und entsiegelt, siedlungsnaher kalt- und frischluftproduzierende Flächen gehen verloren und werden entwickelt- / + Erhöhung / Minderung von Temperaturextremen und kleinräumige Veränderungen der Temperatur- und Strömungsverhältnisse aufgrund der Flächenversiegelung / Entsiegelung

Erläuterung

Die geplante Straßenbaumaßnahme verursacht keine weitere Verkehrsbelastung und zusätzliche Luftschadstoff-Immissionen. Eine erhöhte Schadstoff- und Staubbelastung ist während der Bauphase lediglich temporär zu erwarten.

Ein Eingriff in das Schutzgut Klima ergibt sich durch den Neubau einer Verbindungsstraße und die damit verbundene Flächenversiegelung und Barrierewirkung. Dem gegenüber erfolgt durch den Rückbau bestehender Straßenbaukörper eine Entsiegelung bisher vollständig versiegelter Flächenanteile. Es ergibt sich eine geringe Neuversiegelungsrate im Planbereich, so dass der Verlust siedlungsnaher kalt- und frischluftproduzierender Flächen, die Erhöhung von Temperaturextremen und kleinräumige Veränderungen der Temperatur- und Strömungsverhältnisse als geringfügig eingestuft werden kann. Nachteilige Veränderungen der lokalklimatischen Situation sind durch die Umsetzung des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Da im Geltungsbereich keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen wirksam sind, die einen Bezug zu innerstädtischen Wirkräumen haben, sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Durch die Umwidmung, Entsiegelung und Begrünung der siedlungsnahen Verkehrsflächen westlich der B44 ist eine kleinklimatische Verbesserung im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- Erhalt der wichtigsten klimatisch und lufthygienisch wirksamen Vegetationsstrukturen durch planungsrechtliche Sicherung bestehender Gehölze im Planbereich.
- Durch Entsiegelung und Begrünung der nicht überbauten Grundstücksteile werden Flächen geschaffen, die eine Überhitzung vermeiden und durch Verdunstung, Beschattung und Luftfilterung zum klimatischen Ausgleich beitragen.

II.3.2.4 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Umweltbelang	Prognose
Wasser	- / + Verlust / Regeneration der Versickerungsfähigkeit des Bodens und des Rückhaltevermögens für Niederschläge durch Bodenversiegelung / Bodenentsiegelung - Reduzierung der Versickerungsfähigkeit / Wasseraufnahmefähigkeit durch Bodenverdichtung im Rahmen des Baustellenbetriebs

Erläuterung

Durch die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen und die geringfügige Neuversiegelungsrate ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet nur geringfügig eingeschränkt wird.

Eine Vorbelastung des Grundwassers kann im Bereich von Straßenrändern nicht ausgeschlossen werden, da hier ein erhöhter Eintrag von Stäuben und Schadstoffen, die über die Luft und das Straßenablaufwasser transportiert werden, stattfindet. Durch die Ableitung des Niederschlagswassers über die Bankette kann dort eine erhöhte Infiltration und Grundwasserneubildungsrate auftreten, so dass im Sickerwasser beträchtliche Frachten erreicht werden können. Diese stellen jedoch wegen ihres kleinräumigen Auftretens von etwa 1 m neben der befestigten Fahrbahnfläche nur in Ausnahmefällen ein Problem für Boden oder Grundwasser dar (*Quelle: Einträge und Verlagerung straßenverkehrsbedingter Schwermetalle in Sandböden an stark befahrenen Außerortsstraßen, Diss. Birgit Kocher, TU Berlin, 2006*).

Gemäß den Erläuterungen unter Kap II 2.4 Grund- und Oberflächenwasser ist zu berücksichtigen, dass sich das geplante Baugebiet in einem durch hohe Grundwasserstände geprägten Bereich befindet. Die „Gefahrenkarte Rhein, Blattschnitt HWGK-Rhein-027“ weist das Plangebiet als potentielle Überschwemmungsfläche hinter Hochwasserschutzanlagen des Rheins aus. Ausweislich der genannten Gefahrenkarte sind bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen Wasserstände von bis zu 100 cm möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- Das auf befestigten Freiflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist zu versickern, so dass es im örtlichen Wasserkreislauf verbleibt
- Durch Bodenlockerungsmaßnahmen und anschließende Begrünung der durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen und zu entsiegelnden Bereiche wird die Aufnahmefähigkeit für Niederschlagswasser auf diesen Teilflächen wieder hergestellt
- Aufgrund des zeitweise hohen Grundwasserstandes und der Ausweisung als potentielle Überschwemmungsfläche des Rheins sind entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen. Der Plangeltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 5 (1) BauGB als vernässungs- und überschwemmungsgefährdetes Gebiet zu kennzeichnen
- In Risiko-Überschwemmungsgebieten sind bei Sanierung und Neubau von Objekten bautechnische Maßnahmen vorzusehen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern (z. B. die hochwassersichere Heizöllagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Auf die zu diesem Thema vorliegenden Handlungsanleitungen für Bauherrschaft, Architekten und Planer für weitere Vorsorgemaßnahmen wird hingewiesen (Regierungspräsidium Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de, Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit www.bmu.de).

II.3.2.5 Schutzgüter Flora und Fauna

Umweltbelang	Prognose
Flora	- Verlust von Biotopstrukturen, hier: straßenbegleitender Gehölzbestand am Hangbereich des Brückenbauwerks, intensiv genutzte Ackerfläche, ruderaler Wiesenflächen und strukturarmes Straßenbegleitgrün + Entwicklung höherwertiger Biotope im Bereich extensiv gepflegter Grünlandflächen

Erläuterung

Die durch die Planung bedingten Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse sind als geringfügig einzustufen und störoökologische Belastungswirkungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung, dem Gebietsumfeld und der verhältnismäßig geringen Neuversiegelungsrate auszuschließen.

Die durch einen Straßenneubau betroffene Planfläche besteht zu geringen Teilen aus intensiv genutztem Agrarland und überwiegend aus straßenbegleitenden Gehölzbeständen sowie einem vollversiegelten Wirtschaftsweg (Flurstücke 731, 733) mit artenarmen wegebegleitenden Randstreifen. Die Funktionen der beanspruchten Habitatstrukturen können zum größten Teil von umliegenden Flächen und von den neu angelegten Grünflächen der zu entsiegelnden Bereiche übernommen werden.

Für den Artenschutz relevante Gehölzbestände werden nur geringfügig beansprucht, im Zuge der Planung erhalten und deren Bestandssicherung im Bebauungsplan festgesetzt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- *Pflege und Entwicklung der Wiesenflächen:* Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenflächen zur Pflege, zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft sind extensiv gepflegte Wiesenfläche anzulegen und eine entsprechende dauerhafte Pflege vorzunehmen. Zur An- / Nachsaat ist die Samenquelle von artenreichen Wiesen desselben Naturraums und von gesicherter Herkunft zu verwenden und fachgerecht aufzubringen. Die Flächen sind mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und künstlicher oder organischer Düngemittel ist unzulässig.

Flächen A 1- 3 gemäß Anlage zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Planung):

- A 1 *Flächenentsiegelung mit nachfolgender Grünlandeinsaat:* auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Rückbau sind Deck- und Tragschichten vollständig zu entfernen. Nach Bodenaufbereitung und -auftrag ist die Neuanlage von Grünland durch Einsaat *regionaltypischer Saatguts* vorzunehmen.
- A 2 *Anlage extensive Wiesenfläche:* Auf Flächen im Umfeld der Entsiegelungsbereiche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden aufzubereiten, eine An- / Nachsaat vorzunehmen und extensiv genutzte Frischwiesen zu entwickeln.
- A 3 Der Pflanzstreifen entlang der östlichen Peripherie hat eine ausgewogene Mischung aus Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Hochstraucharten und Bäumen 2. Ordnung zu beinhalten (Gehölze mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm, Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m mit einem Anteil von Bäumen/Sträuchern der 2. Ordnung von mindestens 15 %, Heister, mindestens 3 x verpflanzt, Höhe 150 - 175 cm); beerentragende Straucharten sind hierbei zu bevorzugen (Nahrungsspender für viele Vogelarten). Die Reihen sind gegeneinander versetzt anzulegen. Die Gehölze sind unter Verzicht auf

Dünge- und Pflanzenschutzmittel extensiv zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch einzelstammweise „Auf den Stock setzen“ im Abstand von 6-10 Jahren. Dabei ist pro Pflegegang maximal 50 % der Gehölze zurückzuschneiden, um einen vielfältigen Gehölzcharakter zu entwickeln.

- Bei Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze sowie Gehölze gemäß unter Pkt. A.3 aufgeführten Auswahl Listen zu verwenden. Das Anpflanzen von Hybridpappeln und Nadelgehölzen ist unzulässig.

Umweltbelang	Prognose
Fauna	- Verlust potenziell nutzbarer Brut- und Nahrungshabitate + Entwicklung nutzbarer Brut- und Nahrungshabitate im Bereich extensiv gepflegter Grünlandflächen und zu pflanzender Gehölze

Erläuterung

Die baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Durch die geplante Verlagerung und Optimierung von Verkehrswegen bei gleichzeitigem Rückbau bisher versiegelter Flächen kommt es summarisch zu keinen relevanten *Habitatverlusten*. Auch betrachtungsrelevante *Habitatveränderungen* sind nicht anzunehmen, da die vorhandenen Strukturelemente im Wesentlichen erhalten bleiben, bzw. qualitativ entsprechend wieder hergestellt werden können. Demzufolge kann begründet davon ausgegangen werden, dass das lokale Artenspektrum – zumindest nach der Bauzeit - wieder in seiner ursprünglichen Zusammensetzung und Vielfalt vertreten sein wird.

Durch die Nutzung als Verkehrsknotenpunkt sind störoökologische Belastungen durch *visuelle Reize* sowie *Lärm-* und *Lichtreize zu erwarten*. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch lediglich um den Umbau eines bestehenden Verkehrsknotenpunktes handelt, sind keine über den status-quo hinausgehende betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Störoökologische Belastungswirkungen sind daher für die artenschutzrechtliche Prüfung irrelevant.

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kam im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan zu folgendem Ergebnis:

Vögel: Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 29 Vogelarten sowie für Haselmaus und Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für 9 Vogelarten mit einem in Hessen ungenügendem Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit ungenügend-schlechten Erhaltungszustand sind für den Untersuchungsraum nicht belegt.

Für Greifvogelarten, Eulen, Luftjäger, wassergebundene Vogelarten, Arten der Röhrichte, Arten gehölzreicher Habitatkomplexe, Offenlandarten, Synanthrope Arten, Rastvogelarten sowie sonstige Vogelarten sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

Für die Gehölzgebundene Avifauna kann aufgrund der Tatsache, dass

- es sich bei den abgängigen Gehölzstrukturen ausnahmslos um Straßenbegleitgehölze handelt, deren Bruthabitatfunktion als deutlich reduziert zu bewerten ist,
- Gehölzerhalt möglich ist,
- im Zuge der Maßnahmenplanung neue Gehölzbiotope entwickelt werden, wie auch

- die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt sind,

erhebliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Für Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren entsprechen zumindest Teilareale des geplanten Eingriffsraumes den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergibt. Bei Berücksichtigung der Maßnahme V 04 tritt jedoch für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein.

Haselmaus: im Wurzelgeflecht der im Planungsraum vorhandenen Gehölzstrukturen ist eine Überwinterung zunächst nicht auszuschließen. Allerdings kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass die unmittelbar im Nahbereich der Verkehrswege entwickelten Gehölzbestände derzeit einer hohen störökologischen Belastung unterliegen. Demzufolge wird die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in diesen straßennahen Gehölzbiotopen als ‚sehr gering‘ eingestuft. Aufgrund dieser geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit erscheint es noch unwahrscheinlicher, dass ausgerechnet im Wurzelstockbereich straßennaher Bäume und Sträucher von der Haselmaus Winterneester angelegt werden. Sollte dies in Ausnahmefällen tatsächlich der Fall sein, so sind die dann mit der Wurzelstockentfernung einhergehenden Risiken der Verletzung oder Tötung eines Individuums mit den Risiken des allgemeinen Naturgeschehens gleichzusetzen. Dementsprechend ist für die Haselmaus kein erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Zauneidechse: für die besonnten Bereiche des Plangebietes bestehen Habitatbedingungen, die ein Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht vollständig auszuschließen. Die zwischen April und September 2018 durchgeführte Überprüfung des Plangebietes (vier Begehungen) hinsichtlich möglicher Vorkommen der Art, blieb ergebnislos. Demzufolge rechnet das Plangebiet derzeit nicht zum Siedlungsraum der Zauneidechse.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden als Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen) bzw. Hinweise (Empfehlungen) in den Bebauungsplan übernommen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen. Dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und den Rückschnitt von Ästen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ein Ausnahmeantrag zu stellen.
- V 02** Gehölzerhalt: Die Gehölzzüge nördlich der L 3261 sind beidseits der Brücke über die B 44 zu erhalten. Eingriffe in den Gehölzbestand sind hier auf das für die Bauausführung unbedingt notwendige Maß zu beschränken; ein Auf-den-Stock-setzen ist gegenüber einer Rodung der Vorzug zu geben. Gleiches gilt für den Gehölzzug südlich der L 3261, der sich westlich an das Brückenbauwerk anschließt.
- V 03** Gehölzschutz: Die laut V 02 als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen. Die Notwendigkeit einer tatsächlichen Umsetzung sollte im Einzelfall durch eine Ökologische Baubegleitung entschieden werden. Die UNB erhält einen entsprechenden Bericht.

V 04 Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsschicht und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Kompensationsmaßnahmen:

K 01 Neuanlage von Gehölzen: Das Freiflächenkonzept hat zumindest in einem Pflanzstreifen entlang der östlichen Peripherie eine ausgewogene Mischung aus Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Hochstraucharten und Bäumen 2. Ordnung zu beinhalten; beerentragende Straucharten sind hierbei zu bevorzugen (Nahrungsspender für viele Vogelarten); eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege insbesondere bei den Baumgehölzen ist zu berücksichtigen.

Sonstige Maßnahmen:

S 01 Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen wird die Einsetzung einer Ökologischen Baubegleitung empfohlen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine CEF- und/oder FCS-Maßnahmen notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Anbau-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten - derzeit nicht ersichtlichen, erst später eingetretenen - Verbote zum Artenschutz verstoßen werden darf, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften (z.Zt. §§ 69 und 71a BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren verbindlich festgesetzt werden können.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird z.B. ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von geschützten Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art.

Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmearfordernis.

II.3.2.6 Schutzgut Landschaft

Umweltbelang	Prognose
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none">- Anlage einer weiteren Verbindungsstraße mit Aufschüttungen für eine Straßenrampe- Veränderung ehemals mit Gehölzen bestandener Bereiche- Verlust kleinteiliger Ackerfläche, Wiesenbrache und Überbauung eines Wirtschaftswegs+ Rückbau und Begrünung bestehender Verkehrsflächen+ Pflanzung von Gehölzen

Erläuterung

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Die Qualität des Landschaftsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft - sie steht in direkter Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand, dessen vormals vorhandener typischer Riedcharakter durch die bestehenden Straßen- und Brückenbauwerke stark überprägt ist. Das Landschaftsbild wird mit Durchführung der Planung durch eine weitere Verbindungsschleife zerschnitten und zusätzlich belastet bzw. überformt werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in Relation zur bestehenden Zerschneidung und Barrierewirkung des Brückenbauwerks L 3261 innerhalb der ansonsten ebenen Riedlandschaft zu beurteilen. Aufgrund der aufgeführten mildernden Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen visuellen Störungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- Neue Verkehrsführung in Anpassung an bestehende Strukturen
- Sicherung bestehender Gehölzsäume im Bereich des Brückenbauwerks
- Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich bestehender Straßenbauwerke durch Rückbau mit nachfolgender Begrünung
- Erhalt und Entwicklung extensivierter Grünflächen
- Planungsrechtliche Sicherung der Gehölzbestände

II.3.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Umweltbelang	Prognose
Kultur- und Sachgüter	- Gefahr einer Beschädigung des Bodendenkmals - Kleinteilige Inanspruchnahme von Ackerfläche

Erläuterung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. dessen direkten Umfeld liegt ein Bodendenkmal (Hügelgrab / Hügelgräberfeld / Siedlungsspuren), das nach Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG geschützt ist. Um zu verhindern, dass durch die Bebauung Bodendenkmäler zerstört werden, ist - anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung - während des Mutterbodenabtrages für den Bereich des Bodeneingriffes eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen. Voraussetzung ist, dass der Mutterboden mit einer ungezählten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- Baubegleitung während des Mutterbodenabtrages durch eine archäologische Fachfirma, um eine Beschädigung des Bodendenkmals zu verhindern
- Festsetzung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen

II.3.2.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Umweltbelang	Prognose
Mensch	- mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtemissionen während der Bauphase -/+ Verlust / Gewinn siedlungsnaher Freiflächen

Erläuterung

Immissionen / Emissionen: Zu den möglichen Beeinträchtigungen für den Menschen zählen Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie durch Altlasten.

Das Plangebiet stellt sich als Verkehrsknotenpunkt mit erheblichen Vorbelastungen dar, die auf das Umfeld einwirken. Weitere emittierende Nutzungen ergeben sich durch das südwestlich anschließende Sondergebiet.

Mit der Durchführung des Bebauungsplans sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen aufgrund zusätzlicher Immissionen auf das Wohnumfeld des Menschen zu erwarten, da das bestehende Verkehrsaufkommen lediglich umgelenkt wird. Die schalltechnische Untersuchung

zu Verkehrslärmeinwirkungen³ auf die östlich gelegenen Aussiedlerhöfe Außerhalb 23 und 24 führt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Neubauabschnitt der L 3261 die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Der bauliche Eingriff im Umbauabschnitt stellt keine wesentliche Änderung dar, so dass durch das geplante Vorhaben kein Anspruch auf Lärmvorsorge entsteht.

Durch die Umwidmung, Entsiegelung und Begrünung der siedlungsnahen Verkehrsflächen westlich der B 44 und Verlagerung des Verkehrs östlich der B 44 ist eine Verbesserung der Immissionsbelastung und Erholungsnutzung im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes zu prognostizieren. Während der Bauphase sind lediglich temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtemissionen möglich. Insgesamt sind durch die optimierte Anbindung des Kreisverkehrs ein verbesserter Verkehrsfluss und eine weitgehend unveränderte Feinstaubbelastung zu erwarten.

Erholung: Der Verlust siedlungsnaher Freiflächen wird durch die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert. Das Radwegenetz wird durch den Bau neuer Verbindungswege und Querungshilfen verbessert.

Belange des Kampfmittelräumdienstes: innerhalb des Geländes muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Kampfmittel vorhanden sind. Auf die Ausführungen in der Begründung Teil I, Kap. I.1.8 wird verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe

- Neue Verkehrsführung in Anpassung an bestehende Strukturen
- Sicherung bestehender Gehölzsäume als Emissionsschutz im Bereich des Brückenbauwerks
- Erhalt und Entwicklung extensivierter Grünflächen
- Sondierung des Geländes auf Kampfmittel vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen
- Schallgutachten zur Überprüfung der Immissionssituation der Wohngebäude östlich des Plangebiets

II 3.3 Auswirkungen Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Auswirkungen der Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle sowie die eingesetzten Techniken und Stoffe wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt. Projektabhängige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden wie folgt zusammengefasst:

Bauphase:

- Beseitigung von Biotopstrukturen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Transportwege usw.
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Bodenverdichtung, Lagerflächen, Oberbodenbewegungen usw.
- Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb
- Störökologische Effekte durch Baubetrieb

³ Schalltechnische Untersuchung, DR. GRUSCHKA Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, 13.11.2019

Betriebsphase:

- Flächenversiegelung im Bereich geplanter Verkehrsflächen, dadurch Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und der Versickerungsfähigkeit
- Beseitigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bzw. qualitative Änderung von Lebensraumstrukturen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch geänderte Verkehrsführung
- Störökologische Effekte auf umliegende Flächen durch Siedlungsrandeinflüsse (Bewegungsunruhe, Lärmemissionen usw.)

Den aufgeführten Auswirkungen während der Betriebsphase steht die Aufwertung durch Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereichs, die Anlage von extensiv gepflegten Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen als ökologische Aufwertungsmaßnahme mit positivem Effekt auf die Schutzgüter gegenüber.

Auf Bebauungsplanebene nicht absehbare, zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen von Einzelvorhaben werden auf der Zulassungsebene geprüft.

II 3.4 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zur Verbesserung der Verkehrsführung durch eine umgestaltete Anbindung der L3261 an die B44 nicht getroffen.

II.4 Störfallbetrachtung und Kumulation

II 4.1 Störfallrisiken

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen in der Bauleitplanung gilt

- für Störfälle im Sinne des Störfallrechts (§ 3 Absatz 5b und 5c BImSchG), und daher sowohl für die Planung von Gewerbe- oder Industriegebieten zur Unterbringung von Störfallbetrieben als auch für die Planung in der Umgebung von Störfallbetrieben
- für Unfälle und Katastrophen außerhalb des Störfallrechts.

Es besteht keine Möglichkeit, dass aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Störfall im Sinne des § 2 (8) der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Durch das Planungsvorhaben bestehen keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen. Somit entstehen diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB.

Die „Gefahrenkarte Rhein, Blattschnitt HWGK_Rhein_027“ weist das Plangebiet als potentielle Überschwemmungsfläche hinter Hochwasserschutzanlagen des Rheins aus. In diesen Gebieten sind bei Neubau von Objekten entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Überschwemmungen und Grundwassereinfluss durch den Bauherrn vorzusehen. Nachdem die Verkehrsfunktion der Anbindung der L 3261 an die B44 an dieser Stelle bereits besteht und keine Unterführung gebaut, sondern eine bestehende Überführung genutzt wird, hat die Planung keine wesentlichen Auswirkung auf Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Das Gefährdungspotential durch Risikoüberschwemmungen wird durch die Planung auch nicht wesentlich verändert. Das Risiko besteht für die Verkehrsteilnehmer bereits heute und wird nicht verschärft.

II 4.2 Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die durch den Bebauungsplan möglichen Veränderungen der Flächen wirken sich in geringem Maße auf die behandelten Schutzgüter aus; es sind auch keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierenden Effekte bei Durchführung der Planung festzustellen. Auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern wurde in den jeweiligen Kapiteln eingegangen.

Die mit der Schaffung von Straßenflächen einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist im Plangebiet gemindert, da durch die Umwidmung und Entsiegelung bestehender Straßenflächen eine Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna und Mensch erreicht werden kann. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung des Gebiets und der Prägung als Verkehrsknotenpunkt nicht anzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine Verschlechterung des Umweltzustandes eintritt und keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten sind.

Umweltbelange	Prognose
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Kompensation durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Auswirkungen
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Keine Auswirkungen
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine wesentlichen Auswirkungen,
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Berücksichtigt im Rahmen der Bauleitplanung
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Keine diesbezüglichen Festsetzungen
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Berücksichtigt im Rahmen der Bauleitplanung
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Keine maßgeblichen Auswirkungen
Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	Keine maßgeblichen Auswirkungen
Störfallrisiken - unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Keine Auswirkungen
Auswirkungen Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe	Berücksichtigt im Rahmen des Umweltberichts

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff/Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung für das Plangebiet gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652) noch unter Anwendung der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339) vorgenommen wurde.

Die Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild und seiner Kompensation erfolgt durch die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeit der Fläche im Bestand und im Planzustand. Es wurden die in den Plänen „Bestandsplan, Anlage zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ Blatt 1 und „Planung, Anlage zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ Blatt 2 (gemäß Anlagen) dargestellten Flächen zugrunde gelegt und die Nutzungstypen zugeordnet.

II 5.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Die Planung sieht im Osten des Plangeltungsbereichs eine neue Verkehrsführung zur Anbindung der L3261 - B44 vor. Durch diese Verkehrsbaumaßnahmen werden zum Teil ruderale Wiesenflächen und Gehölzstrukturen überbaut, zum Teil werden aber auch bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen mit anschließenden strukturarmen Straßenbegleitgrün in Anspruch genommen. Dem gegenüber werden vor allem im Bereich der Flurstücke 603 und 733 völlig versiegelte Verkehrsflächen einem Rückbau zugeführt.

Ein kleiner Teil der im vorliegenden B-Plan Nr. 50 festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Darmstädter Straße ist im Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufszentrum Marsch“ als Teil der privaten Grünflächen bzw. eines Gehwegs dargestellt ist. Der neue Bebauungsplan überlagert insofern den bestehenden Plan Nr. 35 mit einer kleinen randlichen Teilfläche. Da die Grenzen des Plangeltungsbereichs zum Plan Nr. 35 nicht genau ermittelt werden können und aufgrund der Unerheblichkeit des Flächenanteils, wird für diesen Überschneidungsbereich der reale Bestand im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bilanz zugrunde gelegt.

Die **öffentlichen Straßenverkehrsflächen** gehen ebenso wie die **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** als Typ 10.530 „versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird“ in die Bilanzierung ein.

Die neu gefassten straßenbegleitenden **öffentlichen Grünflächen** der geplanten Verkehrsflächen werden als Typ 9.160 „intensiv gepflegte Straßenränder“ entwickelt oder bleiben als solche bestehen.

Die für den Rückbau von Verkehrsflächen geplante **Entsiegelung** erfolgt zugunsten einer „naturnahen Grünlandeinsaat“ Biototyp 6.930 mit dem langfristigen Entwicklungsziel einer **extensiv genutzten Frischwiese**. Die Bewertung erfolgt im Sinne der Entwicklung einer naturnahen Grünlandansaat mit der Vorgabe einer langfristigen extensiven Bewirtschaftung durch Interpolation der Biototypen 06.310 Extensiv gepflegte Frischwiese (44 BWP) und 06.930 Naturnahe Grünlandeinsaat (21 BWP) und geht in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit 32 WP/m² ein.

Auf Flächen im Umfeld der Entsiegelungsbereiche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Zustand der Fläche der Boden aufzubereiten und eine Nachsaat zur Entwicklung extensiv genutzter Frischwiesen vorzunehmen. Zur An- / Nachsaat der extensiven Wiesenflächen ist eine standort- und naturraumgerechte Frischwiesenansaat fachgerecht aufzubringen. Die Flächen sind mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu

mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren. Dünger- und Pestizideinsatz ist unzulässig.

Die im Bestand von Straßenbauwerken umgebene, westlich der B44 gelegene, extensiv gepflegte und in Teilen „**ruderales Wiesenfläche**“ wurde im Zuge der ersten Bestandsaufnahme im Jahr 2017 dem Biotoptyp 06.310 Frischwiese extensiv genutzt (44) zugeordnet mit einer Abwertung um 5 BWP aufgrund isolierter Lage mit Immissionsbelastung durch angrenzende Verkehrsflächen. Im Abgleich mit der neuen KV 2018, die eine differenzierte Bewertung von Wiesenstrukturen vorgibt, wird die bisher als 06.310 *Extensivwiese* bewertete Freifläche Flurstück 605

- in Relation zu der mit 33 BWP bewerteten Ruderalflur Flurstück 734 mit Anschluss an die offene Feldflur
- aufgrund der besonderen Situation der Wiese in isolierter Lage mit Immissionsbelastung durch angrenzende Verkehrsflächen und
- nach den Ergebnissen des Fachgutachtens ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen

dem Typ 06.340 *Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität, mäßig artenreich* zugeordnet. Da die Bilanzierung zur Eingriffs-Ausgleichsplanung nach der KV 2005 vorgenommen wurde, wird die Bilanz wie folgt angepasst: die Fläche wird dem Biotoptyp 06.320 *Intensiv genutzte Frischwiese (27 BWP)* zugeordnet und aufgrund der extensiven Nutzung eine Aufwertung von 6 BWP vorgenommen, so dass die Wiesenfläche mit einer Wertigkeit von 33 BWP in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt wird. Mit der Korrektur ist keine Änderung der Biotopwert-Differenz verbunden, da die Fläche mit Umsetzung der Planung keine Aufwertung erfährt und nach den Rückbaumaßnahmen als solche zu erhalten und zu pflegen ist. Eine Aufwertung in der Planungsbilanz im Sinne einer extensiv genutzten Frischwiese wird aufgrund der Lage und dem Potential der Fläche, die für die Straßenentwässerung über die nördlich, östlich und südlich gelegenen Bankette genutzt wird, nicht vorgenommen.

Die **Laubgehölze** im Bereich der Böschungen beidseitig der L 3261 mit dem Biotoptyp 4.210 „Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht“ werden als Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in ihrem Bestand gesichert. Östlich des geplanten Straßenneubaus ist die **Pflanzung straßenbegleitender Gehölze** vorgesehen, die analog zum Bestand als Biotoptyp 02.600 / 04.210 Gebüsch / Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht in die Bilanz einfließen.

Für den Biotoptyp **11.191 Acker, intensiv bewirtschaftet** erfolgt mit Durchführung des Bebauungsplans eine flächenmäßige Reduzierung, wobei der zentrale Teil der Fläche auch nach Durchführung des Bebauungsplans ackerbaulich genutzt werden wird.

Die Maßnahmen auf den Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind dauerhaft zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel zu pflegen.

II.5.2 Gesamtergebnis der rechnerischen Bilanzierung

Die direkte, flächenbezogene Gegenüberstellung von Bestand mit **697.460** BWP und Planung mit **698.760** BWP ergibt für den Bebauungsplanentwurf eine positive Biotopwertdifferenz in Höhe von **1.300 Biotopwertpunkten** (Anlage Excel-Liste zur Bilanz).

Durch Flächenentsiegelung und interne Ausgleichsmaßnahmen – hier vor allem durch die Anlage von Extensivwiesen auf rund 0,5 ha Fläche - kann der bauliche Eingriff vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs ausgeglichen werden und es ist keine Ausweisung von externen Ausgleichsflächen vorzunehmen.

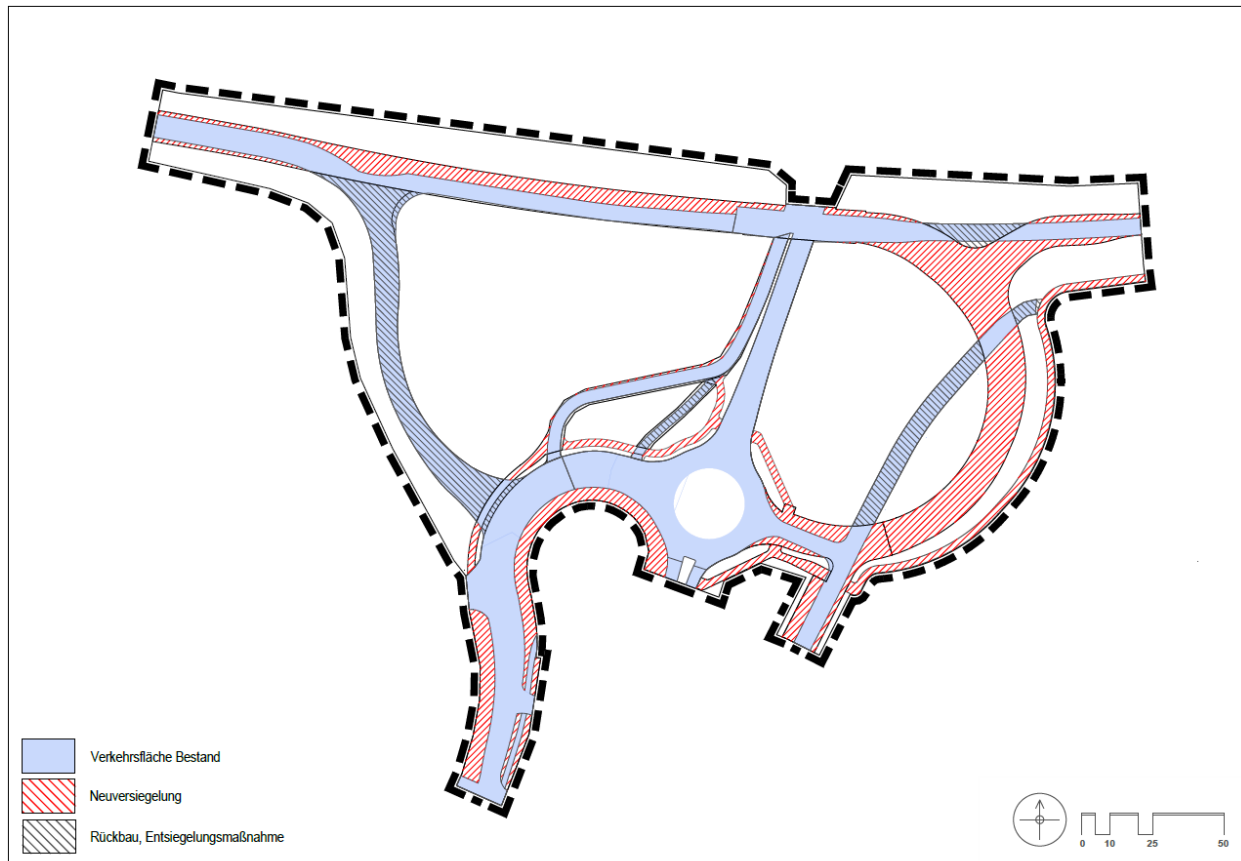


Abbildung 20: Gegenüberstellung bereits versiegelter Flächen im Plangebiet zu Neuversiegelung und Rückbau

Eine überschlägige flächenmäßige Gegenüberstellung von bereits versiegelter Flächen im Plangebiet zu Neuversiegelung und Rückbau hatte zum Ergebnis, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf

- a.) rund 2.000 qm in Böden mit weitgehend ungestörten Strukturen
- b.) rund 3.000 qm in Flächen im Bereich des Brückenbauwerks und der Straßenränder erfolgten. Auf diesen anthropogen stark überformten Böden sind meist alle Bodenfunktionen mit Ausnahme einer Restfunktionalität beim Wasserhaushalt außer Kraft gesetzt.

Demgegenüber werden durch Vollentsiegelung und Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf über 2.000 qm bodenfunktionsbezogene Maßnahmen im Plangebiet durchgeführt, die den unter Punkt a.) aufgeführten Eingriff ausgleichen.

II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB soll die Gemeinde Biblis überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Zudem unterrichten die Behörden die Kommune, wenn die Durchführung der Planung erhebliche oder unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Monitorings gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, auch die Art und der Umfang der Überwachung sind nicht festgelegt. Insofern ist die Informationspflicht der Behörden von Bedeutung.

Die Gemeinde Biblis wird im Rahmen des Monitorings darauf achten, dass keine Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Landwirtschaftsfläche hergestellt werden.

II.7 Zusammenfassung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beabsichtigt die Gemeinde Biblis die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 "Anbindung L3261-B44" auf einer Fläche von ca. 3,77 ha zur Verbesserung der Verkehrsführung durch eine umgestaltete Anbindung der L3261 an die B44.

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet die umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Umgestaltung des Verkehrsknotenpunkts auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Weiterhin wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Auf dieser Grundlage werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen erarbeitet, die in den textlichen Festsetzungen und den Empfehlungen und Hinweisen des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete von der Planung betroffen.

Das Plangebiet befindet sich in einem durch hohe Grundwasserstände geprägten Bereich und einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet im Einflussbereich des Rheins. Demgemäß ist der Plangeltungsbereich als vernässungs- und überschwemmungsgefährdetes Gebiet nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu kennzeichnen und es sind entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen. Da das Überschwemmungsrisiko für die Verkehrsteilnehmer bereits heute besteht und das Gefährdungspotential durch die Planung nicht wesentlich verändert wird, hat die Planung keine wesentlichen Auswirkungen auf Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Die mit der Schaffung von Straßenflächen einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist durch die Inanspruchnahme bereits anthropogen veränderter Böden gemindert. Durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und hier vor allem durch die Umwidmung und Entsiegelung bestehender Straßenflächen kann der Eingriff in die betroffenen Schutzgüter kompensiert werden.

Durch die Anbindung der geplanten Verbindungsstraße an das bereits bestehende Brückenbauwerk und den Kreisverkehr, unter Nutzung eines bestehenden Wirtschaftswegs, ergeben sich keine erheblichen visuellen Störungen des Orts- und Landschaftsbilds. Die geplanten Rückbau-, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen mindern den Eingriff in das Landschaftsbild.

Insgesamt ist durch die optimierte Anbindung des Kreisverkehrs ein verbesserter Verkehrsfluss und eine weitgehend unveränderte Feinstaubbelastung zu erwarten. Das Radwegenetz wird durch den Bau neuer Verbindungswege und Querungshilfen verbessert.

Durch die Umwidmung, Entsiegelung und Begrünung der siedlungsnahen Verkehrsflächen westlich der B 44 und Verlagerung des Verkehrs östlich der B 44 ist eine Verbesserung der Immissionsbelastung und Erholungsnutzung im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes zu prognostizieren. Die schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmeinwirkungen auf die östlich gelegenen Aussiedlerhöfe Außerhalb 23 und 24 führt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Anspruch auf Lärmvorsorge entsteht.

Die Prüfung der artenschutzfachlichen Belange ergibt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Fauna nicht ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch die Festsetzung von extensiv zu pflegenden Begrünungsmaßnahmen werden Ersatzbiotope für die vom Eingriff potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten geschaffen und eine Belastung des Grundwassers durch Düng- und Pflanzenschutzmittel verhindert.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten nicht festgestellt werden.

Der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich liegt das Biotopwertverfahren des Landes Hessen zugrunde. Durch die geplante Umwidmung, die dauerhafte Entsiegelung und Renaturierung bestehender Verkehrsfläche, die geplante Regenwasserversickerung im Bereich versiegelter Flächen sowie der geplanten Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets kann ein ökologischer Ausgleich für das Schutzgut Boden, Wasser, Flora, Fauna herbeigeführt werden. Der Ausgleichsverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung kann entsprochen werden, indem der bauliche Eingriff vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs ausgeglichen werden kann.

Die Gemeinde Biblis verpflichtet sich zur Überwachung und fachgerechten Ausführung der geplanten Maßnahmen.

II.8 Quellen

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2018) Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz, Umwelt und Geologie Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, Wiesbaden 2018

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV, 2005), Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzungen von Ausgleichsabgabenverordnung (Kompensationsverordnung-KV) vom 01. September 2005 (GVBl.IS.624) Wiesbaden

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, 2011), Bodenschutz in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen

HMUKLV, Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau vom 30. März 2017 zur „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren

HMUKLV, Überwachungsprogramm Hessen nach § 17 Abs. 2 Störfallverordnung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 31.12.2017)

HMUKLV, Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Wiesbaden, 30. Juli 2017

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens, Hrsg. Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden

Onlinequellen:

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION: Ermittlung naturschutzfachlicher Grundlagendaten auf Basis von Internetabruf verlinkter Themenseiten über <http://www.geoportal.hessen.de/portal/themen/umwelt.html>:L Bodenviewer Hessen, LGD-Viewer, NATUREG Viewer, Solar-Kataster Hessen, Abruf 11.05.2018

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat in ihrer Sitzung am 16.11.2016 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Straßenumbaumaßnahme beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2019 bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanung wurde vom 19.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019 durchgeführt. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Rathaus der Gemeinde erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 11.07.2019 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 19.08.2019 gegeben.

Alle im Rahmen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden sodann der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über das weitere Verfahren und eventuelle Veränderungen des Planinhalts oder der sonstigen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Die sich daraus ergebende Planung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2019 als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Offenlage des Bebauungsplans ergab sich das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anbindung L3261 - B44“.

Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme und insbesondere auch zur Erörterung dieser ergänzenden Flächennutzungsplanung zu geben, wird die Entwurfsplanung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019 zur frühzeitigen Einsichtnahme bereit stehen, worauf durch öffentliche Bekanntmachung am 23.11.2019 entsprechend hingewiesen wurde.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit wird anschließend in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung ebenfalls am 23.11.2019 aufmerksam gemacht wurde.

Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit entsprechendem Schreiben über die Planung informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 10.01.2019 gegeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der förmlichen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden der Gemeindevertretung anschließend zur weiteren Beschlussfassung über den Verfahrensfortgang vorgelegt.

Alle im Zuge der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (keine Stellungnahmen) sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen und Hinweise wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürstadt bewertet. Die Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen führte nicht zu Änderungen der Bebauungsplanfestsetzungen sondern nur zu Ergänzungen der Begründung und der informellen Texthinweise des Bebauungsplans, so dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am . .2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB als Satzung beschließen konnte. Der Bebauungsplan wird durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Dokumentation der Verfahrensschritte und die entsprechende Bestätigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Biblis auf der Planzeichnung wird verwiesen.